

Was Sie zur Unternehmensnachfolge wissen sollten

Strategie, Planung und Umsetzung



Arbeitsgemeinschaft der
bayerischen Handwerkskammern



Redaktionsleitung:

Susanne Erhard

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Redakteure:

- Peter Badmann
Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Claudia Kreuzer-Marks
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Mario Göhring
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Joachim Fuoss
Handwerkskammer für Mittelfranken
- Klaus Pfattheicher
Handwerkskammer für Oberfranken
- Rainer Plößl
Handwerkskammer für Unterfranken
- Markus Prophet
Handwerkskammer für Schwaben

Bildquellen:

Goran Gajanin, www.daskraftbild.com

Seite 3, 60: Susanne Gnamm

Seite 17, 23: Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Aus Gründen der Lesbarkeit wird großteils die männliche Schreibweise angegeben. Sie steht stets stellvertretend für alle Geschlechter.

Die Ausarbeitung der Broschüre erfolgte mit größter Sorgfalt, dennoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit (mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden) wird nicht übernommen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist lediglich mit der Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern gestattet.

Gefördert durch:



Gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

4 Vorwort

Die richtige Strategie

- 7 Einführung
- 10 Nachfolgersuche
- 11 Phasen und Aktivitäten im Übergangsprozess

Formen der Betriebsübergabe

- 13 Was soll erreicht werden?
- 13 Verkauf
- 14 Schenkung
- 15 Verpachtung
- 15 Beteiligung

Betriebswirtschaftlich Aspekte

- 19 Warum die Analyse so wichtig ist
- 20 Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes
- 21 Unternehmenswert
- 21 Pachtpreis
- 22 Finanzierung

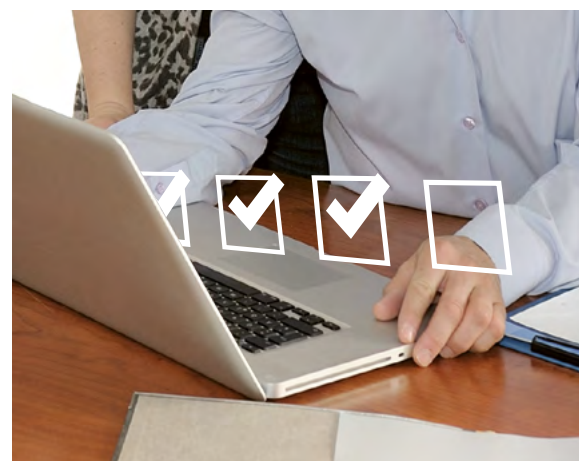
Rechtliche Aspekte

- 25 Handwerksrechtliche Voraussetzungen
- 25 Erbrecht
- 30 Vollmachten und Vorsorge für den Notfall
- 33 Eheliches Güterrecht/Ehevertrag
- 35 Unternehmenskauf
- 37 Schenkung
- 38 Haftung bei Betriebsübernahme
- 42 Online-Marketing
- 43 Datenschutz
- 44 Arbeitsrecht
- 46 Erbschaft-/Schenkungssteuer
- 52 Einkommensteuer
- 58 Weitere steuerliche Aspekte

Checklisten



Nähere Ausführungen zu den Formen der Betriebsübergabe finden Sie ab Seite 12.



Hilfreiche Checklisten finden Sie ab Seite 60.

Vorwort

Die Unternehmensnachfolge ist für alle Beteiligten – für den Übergeber wie für den Übernehmer – ein einschneidender Schritt. Der Übergeber gibt sein Unternehmen aus der Hand; der Übernehmer tritt mit der Existenzgründung in einen neuen Lebensabschnitt ein. Die Nachfolge sollte daher rechtzeitig geplant und mit einer klaren Strategie vollzogen werden.

Diese Broschüre möchte Sie motivieren und Ihnen gleichzeitig dabei helfen, die Nachfolgeregelung gut vorbereitet anzugehen. Eine gründliche Information und die optimale Planung sind Voraussetzungen für den Erfolg.

Beschrieben sind die Aspekte, die wir Redakteure besonders wichtig finden. Achten Sie darauf, dass Ihr Unternehmen für Nachfolger attraktiv bleibt und regeln Sie die Nachfolge rechtzeitig. Dadurch reduzieren Sie auch das Risiko einer Krise, die etwa im Falle einer Erbengemeinschaft auftreten kann. Reden Sie also rechtzeitig mit Kindern oder anderen potenziellen Nachfolgern. So werden auch die Arbeitsplätze erhalten.

Die vorliegende Broschüre darf eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Schließlich handelt es sich bei einer Betriebsübergabe um einen komplexen Vorgang, bei dem viele Aspekte zu berücksichtigen sind. Ein persönlicher Termin bei Ihrem Betriebsberater der Handwerkskammer ist daher hilfreich; er wird Sie als Mitgliedsbetrieb oder Existenzgründer im Handwerk kostenlos, neutral und umfassend informieren.

Sinnvoll ist auch eine enge Abstimmung mit Ihrem Steuerberater. Je nach Sachverhalt sind zudem Gespräche mit Ihrem Rechtsanwalt oder Notar erforderlich.



A handwritten signature in blue ink that reads "S. Erhard". The signature is fluid and cursive.

Susanne Erhard
Redaktionsleiterin



Die richtige Strategie

Welche Faktoren eine Unternehmensnachfolge positiv beeinflussen, erfahren Sie hier.

Einführung

Jede Unternehmensnachfolge ist ein individueller Vorgang. Einige Überlegungen können aufgrund ihrer besonderen Bedeutung allgemein vorangestellt werden. Behalten Sie beim Lesen der Broschüre immer im Blick: Neben Zahlen, Daten und Fakten sind gerade auch die menschlichen Faktoren zu beachten. Schauen wir uns aber erst einmal an, was unter einer Unternehmensnachfolge allgemein verstanden wird.

Unternehmensnachfolge

Die Begriffe Betrieb und Unternehmen werden in dieser Broschüre weitgehend synonym verwendet. Unter einer Nachfolge wird die rechtliche und tatsächliche Übertragung eines Unternehmens auf eine andere Person oder Organisation verstanden.

Typischerweise sollen dabei die Faktoren auf den Nachfolger übergehen, die in ihrem Zusammenwirken überhaupt erst ein Unternehmen bilden.

Diese Faktoren sind insbesondere:

- Mitarbeiter
- Kunden und weitere Geschäftspartner
- Standort
- Produkte, Dienstleistungen, Alleinstellungsmerkmal, gewerbliche Schutzrechte
- Firmierung / Geschäftsbezeichnung, Bekanntheitsgrad
- Kommunikationswege und Vertriebskanäle
- Anlagevermögen, Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Je nach Situation wird es aus unterschiedlichen Gründen nicht gewünscht oder möglich sein, dass insoweit ein vollständiger Übergang erfolgt. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Wettbewerber an der Übernahme interessiert ist, um zu wachsen. Oft ist dieser dann in erster Linie an den Mitarbeitern und Kunden interessiert und weniger am Anlagevermögen und Verbrauchsmaterial.





„Wichtig ist, bei den eigenen Zielen und Wünschen ehrlich zu sein. Nehmen Sie sich für den Austausch miteinander Zeit. Eine Mediation kann den Prozess begleiten.“

Joachim Fuoss, Handwerkskammer für Mittelfranken

In anderen Situationen kann es sein, dass sogar noch weitere Positionen auf den Nachfolger übergehen. Zum Beispiel liegt bei einer Erbfolge eine sog. Gesamtrechtsnachfolge vor. Der Erbe eines Einzelunternehmens übernimmt sämtliche Aktiva und Passiva und haftet auch für Gewährleistungsverpflichtungen.

Nachfolger finden

- „Darum kümmere ich mich erst dann, wenn es so weit ist.“ Besser ist es, schon mehrere Jahre vor dem Übergabezeitpunkt alle Entscheidungen, z. B. Investitionen, auf die spätere Nachfolge auszurichten.
- Wird der Betrieb sukzessive verkleinert, nimmt die Attraktivität ab. Die Relationen zwischen Betriebsfläche, Maschinenpark und Mitarbeiterzahl sind möglicherweise eine Belastung.
- Treffen Sie mit erbrechtlichen Verfügungen Vorsorge. Erben mehrere Personen, haben diese oft unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Entwicklung des Betriebes.
- Betriebliche und private Vollmachten sind wichtig, um die Handlungsfähigkeit auch bei unerwarteten Ereignissen sicherzustellen.
- Je nach Situation erwarten die Mitarbeiter Signale, dass an einer Nachfolge gearbeitet wird.
- Die Betriebsbörse der bayerischen Handwerkskammern hilft Ihnen dabei, einen Nachfolger zu finden.
- Vielleicht ist Ihr Betrieb auch für ein anderes Unternehmen interessant, um zu wachsen.

Verhandeln

- Überlegen Sie sich, was die Nachfolge attraktiv macht. Je nach Situation sind Kunden, Mitarbeiter, Anlagevermögen und Warenbestand, Standort und Fortführung der Firma oder Geschäftsbezeichnung von Bedeutung.
- Externe Interessenten werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die strategische Positionierung noch kritischer prüfen als die eigenen Kinder. Schätzen Sie die Situation des Unternehmens realistisch ein.
- Als attraktiv für die Übernahme gilt ein Unternehmen in der Regel nur dann, wenn die zu erwartenden Gewinne (bzw. das Geschäftsführergehalt) höher sind als die Einkünfte eines potenziellen Nachfolgers aus einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung. Nur der übersteigende Betrag ist die Rendite aus dem Betrieb.
- Der Betrieb wird die künftige Einkunftsquelle des Nachfolgers sein. Aus Sicht des Nachfolgers muss der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) bezahlt werden können. Nachfolgespräche, die sich am Versorgungsbedarf des Inhabers orientieren, scheitern in der Regel.
- Ihre Handwerkskammer hilft Ihnen bei der Wertermittlung und Preisfindung. Auch im Falle einer Schenkung ist dies wichtig, um etwa einen gerechten Ausgleich zwischen den Kindern zu schaffen.
- Das Gesamtpaket muss stimmig sein. Hierzu zählen auch der Mietvertrag für das Gewerbeobjekt sowie ein Arbeitsvertrag für den bisherigen Inhaber, wenn dessen Beschäftigung beabsichtigt ist. Der Kaufpreis ist nur ein Baustein.

Umsetzen

- Eine kurze, aber intensive Übergangsphase ist sinnvoll.
- Die sukzessive Nachfolge durch eine kapitalmäßige Beteiligung ist ein sehr komplexer Vorgang und nur in Einzelfällen zu empfehlen.



Nachfolgersuche

Seit einigen Jahren macht sich der demografische Wandel auch bei Unternehmensnachfolgen bemerkbar. Die Zahl der Inhaber, die ihren Betrieb übergeben möchten, nimmt im Verhältnis zur Zahl der potenziellen Nachfolger zu. Diese Lücke vergrößert sich auch deshalb, weil viele Selbstständige die Nachfolge früher regeln wollen als noch vor etlichen Jahren. Gleichzeitig gibt es neue Möglichkeiten, zum Beispiel aufgrund der Digitalisierung. Je nach Handwerk und Geschäftsmodell können klassische Standortfragen in einer zunehmend digitalen Welt weniger relevant werden. Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger ist ein sehr wichtiger Baustein im gesamten Nachfolgeprozess. Mit verschiedenen Anregungen wollen wir Sie hierbei unterstützen.

Wer kommt als Interessent in Betracht?

Familienintern

- Kind
- Andere Angehörige

Familienextern

- Mitarbeiter
- Andere Existenzgründer
- Wettbewerber aus der eigenen Branche
- Anbieter aus anderen Branchen, die ihr Leistungsspektrum erweitern wollen
- Unternehmensgruppen, die starkes (auch überregionales) Wachstum verfolgen

Wie können sich die Kontakte von Inhabern und Interessenten ergeben?

- Betriebsbörse der bayerischen Handwerkskammern
- Weitere Betriebsbörsen
- Meisterschulen
- Unternehmensmakler
- Printmedien, z. B. Fachzeitschriften
- Digitale Formate, Social Media

Entsprechend ergeben sich auch verschiedene Wege für den Erstkontakt. Diese unterscheiden sich auch dadurch, ob die Namen der Parteien von Anfang an bekannt sind oder zunächst anonymisierte Eckdaten bereitgestellt werden.



Phasen und Aktivitäten im Übergabeprozess

Phase I: langfristige Vorbereitung

- Eigene Ziele formulieren
 - Altersversorgung überprüfen/ergänzen
 - Testament erstellen
 - Erbrechtliche Situation regelmäßig überprüfen
 - Ausschau nach möglichen Nachfolgern
 - Nachfolger ausbilden und aufbauen
 - Auswirkungen der Güterstände analysieren
 - Notfallstrategie ausarbeiten
- langfristig**

Phase II: Entwicklung eines Übergabekonzepts

- Positives Gesprächsklima in der Familie herstellen
 - Zeitvorstellungen festlegen
 - Informationen beschaffen
 - Übergabevorhaben konkretisieren
 - Beratung in Anspruch nehmen
 - Handwerksrechtliche Voraussetzungen prüfen
 - Bei Entscheidungen die Übergabe berücksichtigen
 - Nachfolger durch geeignete Maßnahmen an den Betrieb binden
- 2 bis 3 Jahre
vor der Übergabe**

Phase III: Umsetzung des Konzepts

- Vertraulichkeitsvereinbarung treffen
 - Einigung zwischen den Beteiligten herbeiführen
 - Beraten lassen (Betriebsberater der Handwerkskammer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar)
 - Businessplan durch Unternehmer erstellen lassen
 - Übergabefahrplan kontrollieren
 - Mitarbeiter, Kunden und weitere wichtige Geschäftspartner informieren
 - Finanzierung klären
 - Verträge vorbereiten und prüfen
- bis ein Jahr
vor der Übergabe**

Phase IV: Begleitung der Übergabe

- Übergabe vollziehen
 - Eventuell befristete Mitarbeit des Übergabers vereinbaren
 - Übergabe als Ratgeber einbeziehen
- bis 1 Jahr
nach der Übergabe**
-



Formen der Betriebsübergabe

Für eine Betriebsübergabe gibt es verschiedene Wege, wobei jeder Vor- und Nachteile mit sich bringt. Um die bestmögliche Lösung zu finden, werden Ihnen die Betriebsberater Ihrer Handwerkskammer gerne behilflich sein.

Was soll erreicht werden?

Je nachdem, welches Ziel Sie verfolgen, stehen Ihnen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Meistens spricht viel für eine abschließende und umfassende Regelung. Diese kann insbesondere mit einem Verkauf oder einer Schenkung erreicht werden. Vielleicht geht es im ersten Schritt aber darum, Sie zu entlasten. Dies kann zum Beispiel auch durch eine Vollmacht an einen potenziellen Nachfolger oder einen anderen Dritten erreicht werden. Wofür Sie sich entscheiden, hängt auch vom Zeitplan und den Zielen Dritter ab.

Nur Übertragung der operativen Verantwortung

Merkmale sind

- Entlastung des bisherigen Inhabers
- Zwischenschritt bis zur Regelung der Nachfolge
- Umsetzung je nach Rechtsform durch Vollmachten oder Fremdgeschäftsführung

Übertragung des Unternehmens

Umsetzung durch

- Verkauf gegen Einmal- oder Ratenzahlung
- Schenkung mit oder ohne wiederkehrende Leistungen
- sukzessiver Übergang durch Beteiligung
- Erbfolge
- Verpachtung

Verkauf

Der Verkauf eines Betriebs ist insbesondere bei der externen Nachfolge die typische Form.

Vorteile:

- Es werden klare Besitzverhältnisse geschaffen.
- Der Verkaufspreis des Übergebers kann für seine Altersversorgung verwendet werden.

Nachteile:

- Da die sogenannten stillen Reserven aufzudecken sind, fallen in der Regel Steuern an.
- Der Übernehmer hat einen Finanzierungsaufwand.

Stille Reserven entstehen, wenn der tatsächliche Wert eines Vermögensgegenstandes höher ist als sein in der Bilanz ausgewiesener Buchwert. Stille Reserven können aber auch dadurch entstehen, dass Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen sind.



Schenkung

Innerhalb der Familie wird ein Handwerksbetrieb häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nachfolgende Generation übertragen. Der Übernehmer darf die Buchwerte fortführen, sofern alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übergeben werden. Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören Wirtschaftsgüter, die zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und denen ein besonderes wirtschaftliches Gewicht für die Betriebsführung zukommt. Dies bedeutet, dass dann kein Aufgabegewinn entsteht, also keine stillen Reserven versteuert werden müssen.

Die Übertragung kann mit einer Leibrente oder einer dauernden Last verbunden werden. Während die Leibrente im Wesentlichen einen unveränderbaren Betrag darstellt, kann die dauernde Last an die Versorgungsbedürfnisse des Übergebers oder an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach oben oder unten angepasst werden.

Bereits zum Zeitpunkt der Schenkung sollte ein klares Bild darüber bestehen, wie mit dem Vermögen insgesamt, also auch dem steuerlichen Privatvermögen, umgegangen wird. Der Wunsch der Familie sollte durch einen Erbvertrag geregelt werden.

Im Rahmen dieses Erbvertrages sollte auch berücksichtigt werden, wie etwaige Ausgleichszahlungen an Geschwister oder laufende Zahlungen an die Eltern, die im Rahmen der Übergabe des Betriebes teilweise vereinbart werden, berücksichtigt werden. In diesem Erbvertrag ist auch zu regeln, inwieweit die Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet bzw. ein Pflichtteilsverzicht vereinbart werden soll.

Ist die Altersversorgung des Übergebers noch nicht gesichert, kann die Schenkung an die Zahlung von Versorgungsleistungen gebunden werden.



Verpachtung

Wollen Sie die Nachfolge noch nicht dauerhaft regeln, kann im Einzelfall die Verpachtung in Frage kommen. Eine Verpachtung an einen Dritten kann zum Beispiel eine Übergangslösung sein, wenn die Kinder noch sehr jung sind oder sie sich noch nicht entschieden haben, ob sie später die Nachfolge der Eltern antreten möchten.

Verpachtungen im Handwerk sind überwiegend auf steuerliche Gründe zurückzuführen. Wenn nämlich alle wesentlichen Vermögensgegenstände verpachtet werden (sog. Verpachtung des Betriebes im Ganzen), müssen die stillen Reserven vorerst nicht versteuert werden. Sie erzielen dann weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie können aber auch die Betriebsaufgabe erklären und in die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung wechseln. Steuerlich wird ein solcher Wechsel

der Einkunftsart wie eine Betriebsaufgabe behandelt. Wenn Sie an eine Verpachtung denken, ist daher eine ausführliche steuerliche Beratung wichtig. Überlegen Sie sich dabei u. a., mit welcher Wertentwicklung, insbesondere einer im Betriebsvermögen befindlichen Immobilie, Sie künftig rechnen.

Es gibt weitere wichtige Aspekte:

- Das unternehmerische Risiko besteht fort, nämlich hinsichtlich des Eingangs der Pachtzahlungen. Gerät ein Pächter in eine Krise, gestaltet sich die Suche nach einem neuen Pächter meistens schwierig.
- Zu regeln ist, wer für den Erhalt der Pacht-sache aufkommt und wer neue Investitionen vornimmt.
- Gerade bei räumlicher Nähe zwischen Pächter und Verpächter können Konflikte auftreten.

Beteiligung

Durch die Beteiligung gewinnt der Nachfolger einen guten Einblick in die Geschäftsverhältnisse und kann nach und nach mehr Verantwortung übernehmen.

Bei Eintritt in ein Einzelunternehmen entsteht eine Personengesellschaft; das Gesellschaftsverhältnis sollte in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Unter Umständen ist die Eintragung im Handelsregister bzw. im Gesellschaftsregister notwendig.

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erfolgt durch den Kauf von Anteilen. Dafür ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft erfolgt ebenfalls über den Kauf von Anteilen,

wofür aber keine Formvorschrift besteht. Nur für die Eintragung der Änderung bei den Gesellschaftern ist die notarielle Beglaubigung und elektronische Einreichung beim Handelsregister/Gesellschaftsregister vorgeschrieben.

Alternativ zu einer kapitalmäßigen Beteiligung können als Instrumente der Bindung zum Beispiel die Erteilung von betrieblichen Vollmachten oder eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart werden.

Je nach Gesellschaftsvertrag müssen auch die anderen Gesellschafter dem Anteilsübergang zustimmen.

Es gibt auch eine sog. stille Beteiligung. Bei dieser muss das Gesellschaftsverhältnis nicht nach außen deklariert werden.

Auf alle Fälle ist vor der Entscheidung bezüglich einer Beteiligung der Rat eines Steuerberaters einzuholen, damit die individuellen steuerlichen Belange der Gesellschafter berücksichtigt werden können.

„Durch eine Beteiligung kann Wachstum erreicht werden, wenn Ideen und ein Netzwerk eingebracht werden und dem Unternehmen durch eine Kapitalerhöhung Geld zufließt. Fehlt es hieran, sehe ich eine Beteiligung eher kritisch.“

Peter Badmann,
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Vorteile einer Beteiligung:

- Besseres Kennenlernen des Nachfolgers
- Schrittweise Übertragung von Verantwortung und Risiko
- Einbringung neuer Ideen und Impulse für den weiteren geschäftlichen Erfolg

Nachteile einer Beteiligung:

- Abstimmungsbedarf und ggf. gegenseitige Blockade der Gesellschafter
- Wertminderung des Betriebes bei Fehlentscheidungen des Teilhabers
- Reibungsverluste durch Meinungsverschiedenheiten der Partner
- Eine eingegangene Bindung kann nur schwer wieder gelöst werden.
- Ohne ausdrückliche Vereinbarung bleibt offen, ob oder zu welchen Konditionen eine vollständige Übernahme erfolgen kann.
- Gegebenenfalls Wegfall des Bestandschutzes (hierzu § 126 HwO)



Interview

mit Kraftfahrzeugtechnikermeister
Werner Goshler

Herr Goshler, Sie haben Ihren Kfz-Meisterbetrieb nach gut 30 Jahren Selbstständigkeit übergeben. Wie sind Sie auf Ihre Nachfolger aufmerksam geworden?

Das lief über die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz. Die Kammer hat unseren Betrieb in die Betriebsbörse eingestellt, und so sind die beiden jungen Nachfolger auf uns aufmerksam geworden.

Wie hat Sie die Handwerkskammer im Übergabeprozess unterstützt?

Sehr gut! Wir hatten vorher überhaupt keine Erfahrung damit, wie eine Betriebsübergabe abläuft. Die Kammer hat uns da wirklich an die Hand genommen und durch den gesamten Prozess begleitet.

Haben Sie sich von Anfang an gut mit den Nachfolgern verstanden?

Ja, absolut. Es war schön, dass die jungen Leute gekommen sind. Wir haben uns gleich verstanden – es hat einfach gepasst. Meine Frau Sieglinde und ich wollten in den Ruhestand gehen und waren froh, dass sich jemand gefunden hat, der den Betrieb weiterführt.

Fiel es Ihnen schwer, loszulassen?

Nein, überhaupt nicht. Wir sehen, dass unsere bisherigen Kunden in guten Händen sind und die Firma weiterläuft. Die beiden sind jung, voller Ideen und wollen das Unternehmen ausbauen – das freut uns sehr. Wir selbst wollten einfach etwas kürzertreten. In den letzten Jahren war das kaum möglich, weil wir so viele Aufträge hatten.

Was wünschen Sie den neuen Inhabern für die Zukunft?

Ganz klar: Viel Erfolg! Wir wünschen ihnen, dass sie weiterwachsen und ihre Ziele erreichen.

Welche Pläne haben Sie persönlich für die Zukunft?

Erst einmal runterfahren und danach die Natur genießen. Wir sind aktive Menschen und möchten viel Rad fahren, wandern und reisen. Wir freuen uns, endlich mehr Zeit dafür zu haben.

[>> Fortsetzung Seite 23](#)



Betriebswirt- schaftliche Aspekte

In jeder Nachfolgesituation stellt sich immer die zentrale Frage, ob die Ertragskraft des Betriebes ausreichend ist und das Geschäftsmodell auch weiterhin eine gute Einkunftsquelle verspricht.

Warum die Analyse so wichtig ist

Die Analyse des zu übernehmenden Betriebes ist ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche

Unternehmensnachfolge. Die Übersicht zeigt, warum dies in jeder Nachfolgesituation gilt:

Nachfolgeform	Zweck der Analyse
Schenkung	■ Ertragswertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ■ Faire Verteilung des Privat- und Betriebsvermögens ■ Pflichtteilsergänzungsansprüche ■ Darstellbarkeit laufender Leistungen an die Eltern
Erbfolge	■ Ertragswertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ■ Pflichtteilsansprüche ■ Ausschlagung ■ Nachlassinsolvenz
Verkauf und Beteiligung	■ Ertragswertermittlung für die Kaufpreisermittlung ■ Einkunftsquelle des Nachfolgers ■ Darstellbarkeit des Kapitaldienstes
Verpachtung	■ Pachtpreisberechnung ■ Einkunftsquelle des Verpächters ■ Darstellbarkeit der Pacht



Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes

Vergangenheitsbezogene Daten sind dabei nur die Basis. Eine bloße Fortschreibung scheidet aus, da der Betrieb und dessen Umfeld

ständigen Veränderungen unterliegen. Entscheidend sind die künftigen Ertragsaussichten. Wichtig sind folgende Bereiche:

Betrieb	Markt	Standort
■ Haftungsrisiken ■ Gründe für die Übergabe ■ Produkte und Dienstleistungen ■ Mitarbeiter ■ Kundenstruktur ■ Marketing ■ Forschung und Entwicklung ■ Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse, z. B. Gewinn- und Umsatzentwicklung, Eigenkapital- und Umsatzrentabilität ■ Gewerbliche Schutzrechte	■ Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen ■ Trends und Entwicklungen ■ Konkurrenzanalyse	■ Baurecht ■ Bausubstanz ■ Technischer Stand der Betriebseinrichtungen sowie Maschinen ■ Altlasten ■ Kundennähe

Benötigte Unterlagen sind unter anderem:

- Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Statistische Daten über Mitarbeiter und Kunden (im Rahmen des Datenschutzes)
- Verträge, z. B. Mietverträge, Werkverträge, Gesellschaftsverträge
- Branchenberichte
- Konjunkturprognosen

Der Übergeber sollte alle Unterlagen, die den Betrieb betreffen, vollständig vorlegen. Dem Übernehmer ist es dann möglich, auf dieser Grundlage und eigener Recherche die Gesamtsituation des Betriebes im Sinne einer Chancen-Risiken-Analyse einschätzen zu können.

Die Beurteilung durch einen Interessenten fällt dabei oft kritischer aus als die Einschät-

zung des bisherigen Inhabers. Der Interessent wird auch abwägen, in welcher Zeit und mit welchem Aufwand er ein vergleichbares Unternehmen aufbauen könnte.

Auf Basis der Analyse stellt sich schließlich auch die Frage, welche unternehmerischen Entscheidungen nach der Übernahme umzusetzen sind. Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Investitionsbedarf (Standort, Maschinenpark, Mitarbeiter)
- Personalstrategie (Aufbau, Abbau, Umschichtung, Führungsstil)
- Produktion (Bereinigung, Erweiterung, Auslagerung, Kooperation)
- Marketingstrategie (Zielgruppenanalyse, Werbemittel oder Preisgestaltung)
- Rechtsformwechsel

Unternehmenswert

Es gibt viele Bewertungsverfahren. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat für die Unternehmensbewertung zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern einen Bewertungsstandard geschaffen, den sogenannten AWH-Standard (AWH = Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk). Das Ertragswertverfahren dient der Findung einer Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis. Dieser berücksichtigt neben tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Substanzwert) auch die Gewinnsituation des Unternehmens (als Ausdruck für gute Kundenkontakte, Image, Marktstellung etc.). Hierbei kommt der zukünftigen Ertragssituation eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Nachfolger muss aus den Erträgen nicht nur die künftig im Unternehmen erforderlichen Investitionen finanzieren, sondern auch die Zins- und Tilgungszahlungen, die aus dem Kauf des Unternehmens entstehen.

Die AWH-Unternehmensbewertung ist eine Basis für die Kaufpreisverhandlung. Sie liefert wichtige Argumente für die Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises. Sie ist somit in vielen Fällen eine unverzichtbare Verhandlungsgrundlage für einen von beiden Seiten akzeptierten Kaufpreis. Auch für die familieninterne Nachfolgeplanung liefert die AWH-Unternehmensbewertung einen hilfreichen Wert.



Nähere Informationen zur Bewertung nach dem AWH-Standard und dem damit verbundenen Prozedere erteilen die betriebswirtschaftlichen Berater Ihrer Handwerkskammer.

Der AWH-Standard ist ein Ertragswertverfahren, das an die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst ist.

Pachtpreis

Die Pachthöhe berücksichtigt neben der Vergütung für die Nutzung der Räume auch eine Komponente für die Nutzung des beweglichen Anlagevermögens. Bei sehr guter Ertragskraft ist es vertretbar, dafür einen Aufschlag zu vereinbaren. In der Beratungspraxis gibt es daher gewinn- oder vermögenswertorientierte Pachtpreisberechnungen sowie Mischverfahren aus beiden.

Die Pachthöhe sollte jedenfalls nicht im Widerspruch zur bisherigen Ertragssituation stehen. Wird die Pacht zu hoch vereinbart, kann der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Dann

könnte es auch zu Ausfällen bei den Pachtzahlungen kommen.

Für die Berechnung von Pachtpreisen als Verhandlungsgrundlage sollte der Verpächter dem künftigen Pächter verschiedene Informationen als Berechnungsgrundlage zur Verfügung stellen. Neben den Jahresabschlüssen der letzten drei bis fünf Jahre gehören dazu insbesondere Angaben zu den Wertverhältnissen von Immobilien sowie Grund und Boden und zu den aktuellen Mietpreisen für die unterschiedlichen Arten von gewerblichen Flächen.

Finanzierung

Bei Unternehmensübergängen stellen sich in der Regel auch Finanzierungsfragen.

Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Kaufpreis
- Abfindung weichender Erben
- Altersversorgung der Übergeber
- Investitionen in Erweiterungen des Anlage- und Umlaufvermögens
- Andere Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebes und Bereitstellung von Betriebsmitteln

Der Übernehmer sollte einen detaillierten Investitionsplan erstellen und die Finanzierung rechtzeitig klären. Je nach Sachverhalt sind hierfür einige Monate einzuplanen.

Kann die erforderliche bankübliche Besicherung nicht bewerkstelligt werden, kommt eventuell die Beantragung einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank Bayern infrage.

Die Finanzierung kann erfolgen durch:

- Öffentliche Finanzierungshilfen (LfA Förderbank Bayern, KfW-Mittelstandsbank)
- Darlehen anderer Banken
- Beteiligungsmodelle
- Weitere Eigen- und Fremdkapitalgeber
- Zuschüsse

Den Start in die Selbstständigkeit können Förderprogramme erleichtern. Einen guten Überblick über Fördermöglichkeiten gibt Ihnen Ihr Betriebsberater vor Ort.

Unsere Empfehlung an den Übergeber:

Erkundigen Sie sich vor der Übertragung unbedingt bei Ihrer Hausbank, ob gestellte Sicherheiten (zum Beispiel Grundpfandrechte auf dem privaten Wohnhaus) freigegeben werden. In diesem Bankgespräch ist dann auch zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Bankdarlehen vorzeitig getilgt werden können. Alternativ kommt eine Schuldübernahme durch den Übernehmer in Betracht, die jedoch erst mit Genehmigung durch die Bank wirksam wird. Ohne gegenteilige Vereinbarungen mit der Bank bleibt es also für Sie bei den bisherigen Verpflichtungen einschließlich der gestellten Sicherheiten.



Interview

**mit den Kraftfahrzeug-
technikermeistern**

Jakob Koller und Julian Spitz

Herr Koller, Sie haben zusammen mit Herrn Spitz den KfZ-Meisterbetrieb von Herrn Goschler übernommen und hierfür eine GmbH gegründet. Wie kam es zu Ihrer gemeinsamen Gründungsidee?

Die Idee entstand während der Meisterschule. Wir haben gemerkt, dass wir gut zusammenarbeiten und uns fachlich wie menschlich ideal ergänzen. Schon während unserer Angestelltenzeit haben wir an Wochenenden gelegentlich gemeinsam Projekte umgesetzt – da war schnell klar, dass wir den Schritt in die Selbstständigkeit wagen wollen.

Herr Spitz, waren Sie von Anfang an an einer Unternehmensnachfolge interessiert?

Während der Meisterschule haben wir begonnen, uns intensiver mit der Zukunft zu beschäftigen. Über die Betriebsbörse sind wir dann auf Auto Goschler aufmerksam geworden. Das hat gut gepasst – sowohl vom Standort als auch vom Betriebsprofil her.

Herr Koller, hat sich Ihr Blick auf die Selbstständigkeit seitdem verändert?

Ja, auf jeden Fall. Sobald man ins Detail geht, merkt man, wie viel Verantwortung und Organisation dahintersteckt. Dennoch überwiegt die Motivation.

Es gab also auch Respekt vor dem Schritt in die Selbstständigkeit? Herr Spitz, was sagen Sie dazu?

Natürlich. Man trägt künftig die volle Verantwortung – für die Kunden, die Qualität und die Mitarbeiter. Aber wir wissen auch, dass wir auf die Unterstützung der Handwerkskammer zählen können. Das gibt Sicherheit.

Herr Koller, was hat Sie besonders an der Übernahme von Auto Goschler gereizt?

Der Betrieb hat einen sehr guten Ruf und einen stabilen Kundenstamm. Uns gefällt, dass wir hier Bewährtes fortführen, aber auch eigene Ideen einbringen können – etwa bei Digitalisierung und moderner Fahrzeugtechnik.

A man and a woman are standing in a factory or workshop. The woman, on the left, has long brown hair and is wearing a white t-shirt with the text "YOU'LL MAKE IT." under a dark blue blazer. She is holding a small, rectangular metal component. The man, on the right, is older, has glasses, and is wearing a dark blue suit jacket over a striped shirt. He is looking down at the component the woman is holding. The background is filled with various industrial equipment, tools, and materials, suggesting a manufacturing environment.

Rechtliche Aspekte

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen
Aspekte erläutert.

Handwerksrechtliche Voraussetzungen

Im Bereich des Handwerks wird zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben unterschieden. Bei den zulassungspflichtigen Handwerken ist der handwerkliche Befähigungsnachweis in der Regel durch die Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation zu erbringen. Dies kann durch den Inhaber selbst oder einen handwerklichen Betriebsleiter erfolgen, der dann anzustellen ist. Die entsprechende fachliche Eignung durch den Meisterbrief bietet dem Nachfolger eine sichere Grundlage für die erfolgreiche Unternehmensführung.

Beachten Sie dabei, dass im Jahr 2020 für zwölf bis dahin zulassungsfreie Handwerke die Meisterpflicht wiedereingeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen zum Bestandsschutz getroffen. Dabei können mehrere Konstellationen in der Nachfolgesituation kritisch sein, z. B. ein Gesellschafter-/Inhaberwechsel. Sollte Ihr Unternehmen in einem dieser Gewerke tätig sein, stimmen Sie sich unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Handwerkskammer ab.

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen, gehen sein Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf seine gesetzlichen Erben über. Dies gilt auch für Mietverträge und andere Verträge.

Gesetzliche Erben sind in Ordnungen eingeteilt:

- 1. Ordnung (§ 1924 BGB):
Kinder, Enkel, Urenkel
- 2. Ordnung (§ 1925 BGB):
Eltern und deren Abkömmlinge
(Geschwister, Nichten, Neffen)
- 3. Ordnung (§ 1926 BGB):
Großeltern und deren Abkömmlinge
(Tanten, Onkel, Cousinsen, Cousins)
- 4. Ordnung (§ 1928 BGB):
Urgroßeltern und deren Abkömmlinge

Grundsätze der Erbfolge:

- Ein Verwandter erbt nicht, wenn mindestens ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung vorhanden ist.
Beispiel: Eltern erben nicht, wenn Kinder vorhanden sind.
- Innerhalb einer Ordnung erbt der nächstliegende Verwandte.
Beispiel: Tante erbt, Cousine erbt nicht.
- Innerhalb einer Ordnung bilden gleichberechtigte Erben je einen Stamm.
Beispiel: Bei 2 Kindern als Erben bildet jedes Kind einen Stamm.

Erbteil des Ehegatten:

- Abhängig vom Güterstand
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung
- Abhängig von der Anzahl der Miterben

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

	Ehegatte + 1 Kind	Ehegatte + 2 Kinder	Ehegatte + 3 Kinder
Zugewinn- gemeinschaft	Ehegatte $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ Kind $\frac{1}{2}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ Kinder je $\frac{1}{4}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ Kinder je $\frac{1}{6}$
Güter- gemeinschaft	Ehegatte $\frac{1}{4}$ Kind $\frac{3}{4}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ Kinder je $\frac{3}{8}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ Kinder je $\frac{1}{4}$
Güter- trennung	Ehegatte $\frac{1}{2}$ Kind $\frac{1}{2}$	Ehegatte $\frac{1}{3}$ Kinder je $\frac{1}{3}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ Kinder je $\frac{1}{4}$

Es gibt Situationen, in denen die Ausschlagung des Erbes sinnvoll sein könnte. Über einzuhaltende Fristen und die Rechtsfolgen und auch zum Thema Nachlassinsolvenz informieren Sie die Rechtsberater Ihrer Handwerkskammer.

Risiken einer Erbengemeinschaft

Gibt es mehrere Erben, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Hierbei geht der Nachlass als Ganzes (Vermögen und Schulden) auf die Erben über; bis zu seiner Teilung ist er gemeinschaftlich zu verwalten (Gesamthandsgemeinschaft). Eine Erbengemeinschaft bedeutet vor allem für das Unternehmen eine große Gefahr.

- Unternehmerische Entscheidungen (z.B. Investitionen, Neueinstellungen) bis hin zur Veräußerung oder Aufgabe des Unternehmens können nur einstimmig herbeigeführt werden.
- Kann sich die Erbengemeinschaft nicht einigen, kommt es zur gesetzlichen Auseinandersetzung; diese hat in der Regel zur Folge, dass die einzelnen Vermögensgegenstände veräußert werden müssen. Im Falle eines solchen Notverkaufs wird selten der wirkliche Unternehmenswert als Kaufpreis erzielt.
- Befinden sich unter den Miterben minderjährige Kinder, ist die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter darf eine Reihe von Rechtsgeschäften für seine Kinder nicht alleine durchführen, sondern benötigt die Zustimmung des Familiengerichts, was unternehmerische Entscheidungen in der Regel hemmt und (u. U. erhebliche) Kosten verursacht.

Mit einer frühzeitigen umfassenden Regelung können Sie das Entstehen einer Erbengemeinschaft vermeiden.

Pflichtteilsansprüche

Von der gesetzlichen Erbfolge kann durch Testament bzw. Erbvertrag abgewichen werden. Dabei kommt dann dem Pflichtteilsrecht eine besondere Bedeutung zu.

Einen Pflichtteilsanspruch haben der Ehepartner, die Kinder und gegebenenfalls die Eltern des Erblassers. Sie können – auch wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen werden – auf jeden Fall von den Erben den Pflichtteil verlangen. Dieser Anspruch ist vom Verkehrswert des Erbes zu berechnen. Er ist in Geld und sofort fällig, wenn er tatsächlich geltend gemacht wird.

Die Eltern des Erblassers sind allerdings nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser kinderlos verstirbt. Enkelkinder des Erblassers haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Elternteil, der vom Erblasser abstammt, verstorben ist. Dagegen haben geschiedene Ehegatten, Partner ohne Trauschein und Geschwister des Erblassers kein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Ausschluss ist nur in besonderen Ausnahmefällen denkbar und möglich.

Zur Abwendung der Pflichtteilsgefahren ist daher rechtzeitig die Nachfolge zu gestalten und in die Wege zu leiten (zum Beispiel durch Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil, durch Ausgleichszahlungen oder durch notariellen Pflichtteilsverzicht).

Eine Pflichtteilsverzichtserklärung kann sich auch auf einzelne Gegenstände oder beispielsweise nur auf den Betrieb beziehen.

Zu beachten ist auch der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch. Er soll einen Ausgleich dafür schaffen, wenn der Erblasser zu Lebzeiten Teile seines Vermögens verschenkt und dadurch den pflichtteilsrelevanten Nachlass reduziert hat.

Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch sind folgende Schenkungen relevant:

- Alle Schenkungen innerhalb der letzten zehn Lebensjahre des Erblassers.
- Bei Schenkungen an Ehegatten gilt die 10-Jahres-Frist nicht vor Auflösung der Ehe, der Pflichtteilsergänzungsanspruch bleibt bestehen.
- Schenkungen an Kinder dürfen nicht verbunden sein mit Auflagen, Widerrufsrecht, Nießbrauchsvorbehalt o. Ä., denn auch Zuwendungen, die nicht endgültig aus dem wirtschaftlichen Verfügungsbereich des Erblassers ausgegliedert wurden, unterliegen dem Ausgleich.

Der anzusetzende Wert der Schenkung wird dabei für jedes volle Jahr, das bis zum Eintritt des Erbfalls verstrichen ist, um zehn Prozent gekürzt (Abschmelzungsmodell).





Testament

Die Erbfolge kann unter gewissen Einschränkungen nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden. Eine solche letztwillige Verfügung hat zur Folge, dass die gesetzliche Erbfolge nicht eintritt. Das Pflichtteilsrecht bleibt davon aber unberührt.

Überprüfen Sie Ihr Testament/Ihren Erbvertrag regelmäßig – im Laufe der Zeit ändern sich die Vermögens- und Familienverhältnisse sowie die Lebensumstände.

Ein Testament kann sowohl privatschriftlich als auch öffentlich (notariell) errichtet werden. Beide Formen können grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Das Testament verwahrt man entweder selbst oder hinterlegt es beim zuständigen Nachlassgericht. Wird es notariell beurkundet, gibt es später keine Probleme in Bezug auf die Echtheit. Zudem werden Verwahrangaben über sämtliche notariellen Testamente oder Erbverträge im Zentralen Testamentsregister (www.testamentenregister.de) gespeichert. Dies sind die Daten zur verfügbaren Person, zur Art der Verfügung und zum Verwahrort. Nicht gespeichert ist der Inhalt der Verfügung, da es keine Hinterlegungsstelle ist.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft.

Das privatschriftliche Testament, auch eigenhändiges Testament genannt, muss vom Testator von Anfang bis Ende eigenhändig (das heißt handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum sind zu nennen. Die Unterschrift ist vollständig mit Vor- und Nachnamen zu leisten. Bei späteren Zusätzen oder Änderungen ist der Text durch Wiederholung der Unterschrift abzuschließen.

Ehegatten können ein – eigenhändiges oder notarielles – Testament in einer gemeinschaftlichen Urkunde niederlegen. Im Regelfall wird dazu von einem der Ehegatten eigenhändig ein vollständiges Testament errichtet und beide Ehegatten unterzeichnen diese gemeinschaftliche Erklärung.

Die häufigste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des Letztversterbenden der Nachlass an die gemeinsamen Abkömmlinge fallen soll. Das Vermögen des Erstversterbenden

den geht auf den länger lebenden Ehegatten allein über. Dadurch wird eine Erbengemeinschaft vermieden und die Kinder erhalten nach dem Tod des Erstversterbenden allenfalls den Pflichtteil. Erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten geht das gesamte Vermögen der Eltern auf die Kinder über.

Nachteil des Berliner Testaments ist, dass aufgrund dieser Reihenfolge unter Umständen zweimal Erbschaftsteuer (für dasselbe Vermögen) anfällt. Der steuerliche Nachteil kann aber gemindert oder sogar vermieden werden, indem der länger lebende Ehegatte mit Vermächtnissen beschwert wird. Der jeweilige Steuerfreibetrag kann auf diese Weise in Anspruch genommen werden.

Das Pflichtteilsrecht besteht auch beim Berliner Testament. Besprechen Sie daher innerhalb der Familie, ob Bereitschaft zu einem Pflichtteilsverzicht besteht. Hierfür ist dann notarielle Form erforderlich.

Erbvertrag

Inhaltlich können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden. Jedoch ist der Erbvertrag im Gegensatz zum Testament keine einseitige, sondern eine gegenseitige letztwillige Verfügung. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden. Wie auch bei einem notariellen Testament, wird bei Vorliegen eines notariellen Erbvertrags später in der Regel kein Erbschein benötigt.

Diese vertragliche Bindung gegenüber dem Vertragspartner bewirkt, dass die gemeinsam mit dem Erblasser getroffenen Vereinbarungen nur in ganz seltenen Fällen widerrufen werden können. Für den Nachfolger bedeutet dies mehr Sicherheit, zum Beispiel was die zugesagte Übertragung des Unternehmens anbelangt.

„Beim Berliner Testament ist auch zu regeln, ob der überlebende Ehegatte an die Erbeinsetzung der Kinder gebunden bleiben soll oder ob er sie aufgrund eingetretener wirtschaftlicher oder familiärer Veränderungen später abändern darf.“

Claudia Kreuzer-Marks,
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Vermächtnis

Der Erbe kann mit Vermächtnissen beschwert werden. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung einzelner Gegenstände (auch von hohem Wert) und Geldbeträge aus dem Nachlass an eine Person, ohne dass diese Person gleichzeitig Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer wird – anders als der Erbe – nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern er hat gegen den Erben lediglich einen Anspruch auf das Vermächtnis.

Die Anordnung einzelner Vermächtnisse kann sowohl innerhalb eines Testaments (§ 1939 BGB) als auch eines Erbvertrags (§ 1941 BGB) getroffen werden. Der Zeitpunkt, wann das Vermächtnis erfüllt werden muss, kann vom Erblasser frei bestimmt werden.

Im Gegensatz zu einem Erben hat der Vermächtnisnehmer keine Verpflichtungen zu tragen, er muss also nicht für die Schulden des Verstorbenen aufkommen, außer sie betreffen das Vermächtnis selbst.



Zu beachten ist, dass bei Vornahme oder Änderung der Erbregelung gleichzeitig vorhandene Gesellschaftsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Vollmachten und Vorsorge für den Notfall



Wenn die Vorsorgevollmacht alle Rechtsbereiche im Hinblick auf die Vertretung abdeckt, kann man auch hier von einer Generalvollmacht sprechen.

Es ist sinnvoll, für den laufenden Geschäftsbetrieb Vertretungen zu regeln. Wir empfehlen auch eine Vorsorge für den beispielsweise krankheitsbedingten Ausfall des Inhabers.

Die hier genannten Verfügungen und Vollmachten können eigenständig erarbeitet werden. Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz gibt es die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“. Diese kann im Downloadbereich unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden. Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (www.bmjv.de) bietet Vorlagen.

Grundsätzlich ist es jedoch empfehlenswert, die Hilfe fachkundiger Personen (Notare, Rechtsanwälte) in Anspruch zu nehmen. Die Erstellung ist komplex und setzt Fachwissen voraus.

Vollmachten

Mit einer Vollmacht darf ein Dritter, z. B. ein Mitarbeiter oder Angehöriger, für den Vollmachtgeber, also dem Betriebsinhaber, handeln. Soweit nicht anders bestimmt, gilt die Vollmacht ab ihrer Erteilung bis zum Tod des Vollmachtgebers. In der Regel ist aber eine Vollmachterteilung über den Tod hinaus sinnvoll. Auch ist der jeweilige Umfang der Vollmacht festzulegen. Jede Vollmacht setzt Vertrauen in den Bevollmächtigten voraus.

Vorsorgevollmacht

Mit ihr wird eine Person des Vertrauens eingesetzt, welche die vermögensrechtlichen und/oder persönlichen Angelegenheiten regelt, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr kann (zum Beispiel bei Krankheit, Alter). Mit der Vorsorgevollmacht kann die gesetzliche Betreuung vermieden werden. Anstelle eines vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers (egal ob mit oder ohne Betreuungsverfügung) regelt die mit der Vorsorgevollmacht ausgestattete Person die benannten Bereiche.

Generalvollmacht

Zweck der Generalvollmacht ist es, einer Vertrauensperson die Macht zur unbeschränkten Vertretung bei allen Rechtsgeschäften zu geben. Die Generalvollmacht wird oft mit der Vorsorgevollmacht verwechselt. Letztgenannte soll in erster Linie die Wahrnehmung der höchstpersönlichen Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhaus und Pflegeheim regeln. Sie kann jedoch darüber hinaus auf Vermögensangelegenheiten ausgedehnt werden. Der Generalbevollmächtigte kann fast alle Verträge für den Vollmachtgeber abschließen und ihn gegenüber Behörden, Banken und Gerichten vertreten.



Bankvollmacht

Im Krankheits- oder Todesfall ist es besonders wichtig, dass weiterhin auf die Firmenkonten (bei Ehegatten auch auf die Privatkonten) zugegriffen werden kann. Grundsätzlich reicht hier auch eine Generalvollmacht. Kreditinstitute akzeptieren diese (ohne notarielle Beglaubigung) jedoch oftmals nicht. Deshalb sollte bei der jeweiligen Bank auf deren Formular eine Bankvollmacht über den Tod hinaus hinterlegt werden.

Zugang zum digitalen Nachlass

E-Mails, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste, im Netz bleiben viele Daten zurück, wenn jemand stirbt. Doch geregelt haben die wenigsten ihren digitalen Nachlass. Für die Erben beginnt oft eine mühsame Suche nach Konten, Zugangsdaten, Verträgen.

Was zählt alles zum digitalen Erbe?

Das ist von Person zu Person und von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Das digitale Erbe kann unter anderem Folgendes umfassen: Accounts (Benutzerkonten) und Daten bei Kommunikationsdiensten wie E-Mail-Providern, Facebook, Instagram, TikTok, Pinterest, WhatsApp, X, eigene Inhalte (ggf. verbunden mit Werbeeinnahmen) auf Videoplattformen wie YouTube; den Internetauftritt des Betriebs (ggf. mit eigenem Online-Shop), Blogs; Konten und Guthaben bei Online-Banken und -Bezahldiensten wie PayPal oder Apple Pay oder Digitalwährungen wie Bitcoin; Accounts bei Online-Shops; Abos für Softwarenutzung, E-Books, Musik- oder Streaming-Dienste, die oft automatisch verlängert werden; Software für den privaten und auch den betrieblichen Computer wie zum Beispiel Büro-, Buchhaltungs- und Bildbearbeitungsprogramme oder Speicherplatz in einer Datencloud. Hinzu kommen neue Entwicklungen, etwa bei Fitness-Armbändern, sogenannten Wearables, oder die Möglichkeiten, mit seinem Zuhause von unterwegs in Kontakt zu treten (Stichwort

Smart Home). Alle übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben auch nach dem Tod beim jeweiligen Anbieter. Zum digitalen Nachlass gehört auch Hardware wie PCs, Laptops, Smartphones, Tablets, E-Book-Reader, externe Festplatten und USB-Sticks.

Vielen ist dabei nicht klar, dass Erben als Gesamtrechtsnachfolger meistens auch in die Rechtsnachfolge bei Verträgen im Zusammenhang mit der digitalen Welt treten, d. h., sie müssen damit auch für die Kosten aufkommen.

Wie geht man am besten vor?

Am besten ist, eine Person des Vertrauens zu bestimmen und eine Liste mit allen Benutzerkonten einschließlich der Passwörter anzulegen. Sie sollte stets aktuell gehalten und ausgedruckt an einem sicheren Ort oder als Dokument, zum Beispiel auf einem verschlüsselten USB-Stick, hinterlegt werden. Dazu sollten separat auf Papier die Anweisungen, was im Sterbefall mit der Liste zu tun ist (einschließlich Beschreibung des Aufbewahrungsorts der Liste), zusammengestellt und zugänglich aufbewahrt werden.

„Als digitale Lösung für die Verwaltung Ihrer Passwörter eignen sich auch Password-Manager. Die Zugangsdaten hierfür geben Sie einer Person Ihres Vertrauens.“

Klaus Pfattheicher, Handwerkskammer für Oberfranken

Verbindlicher ist eine Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt. Damit wird die Vertrauensperson legitimiert, die den digitalen Nachlass im Sinne des Erblassers regelt. Ergänzt werden können detaillierte Angaben dazu, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozi-

alen Netzwerken passieren und was beispielsweise mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll. Der digitale Nachlass kann auch in einem Testament geregelt werden. Diese Verfügung sollte ebenso alle Zugangsdaten zu E-Mail-Konten und anderen Internet-Diensten enthalten. Darin kann auch festgelegt werden, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten. Darüber hinaus kann der Erblasser auch einen digitalen Nachlassdienst zur Vorsorge nutzen. Dabei sollten der genaue Leistungsumfang, die Kosten und die Sicherheitsstandards geprüft werden.

Aufbewahrung

Die Bundesnotarkammer führt ein zentrales Vorsorgeregister, in das Vollmachten, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen eingetragen werden können. So wird sichergestellt, dass die Betreuungsgerichte eingesetzte Bevollmächtigte im Bedarfsfall auch finden. Mehr Informationen finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Bei Vollmachten empfiehlt es sich, diese für den Betrieb und die persönlichen Angelegenheiten separat zu erteilen. Für die persönlichen Angelegenheiten sind auch eine Patientenverfügung und eine Betreuungsverfügung zu empfehlen. Dabei geht es etwa auch um medizinische Aspekte.

Patientenverfügung

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer Patientenverfügung. In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. So können Sie, sollten Sie einmal nicht mehr imstande sein, selbst zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren. Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit dem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Vorteilhaft ist es, wenn die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verknüpft wird. Hierzu ist es notwendig, dass der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt ist.

Betreuungsverfügung

Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, sich ganz oder teilweise um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern, kann vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden. Dieser tritt dann als gesetzlicher Vertreter in einem festgelegten Aufgabengebiet für diese Person auf. Dieses Aufgabengebiet kann zum Beispiel die Wohnungsangelegenheiten, die Aufnahme in ein Heim oder Vermögensangelegenheiten betreffen. In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer im Betreuungsfall vom Gericht als Ihr Betreuer oder aber auch wer keinesfalls als Betreuer festgelegt werden soll. Das Gericht hat diese Wünsche grundsätzlich und verbindlich zu berücksichtigen. Ein Betreuer steht immer unter Aufsicht. Er unterliegt gesetzlichen Beschränkungen und der gerichtlichen Überwachung.

Eheliches Güterrecht/Ehevertrag

Das eheliche Güterrecht hat nicht nur Einfluss auf die Erbquote, sondern tangiert viele weitere Bereiche. Gerade auch für den Unternehmer spielt es eine wesentliche Rolle. Im Nachfolgenden sollen die entscheidenden Merkmale der Güterstände genannt werden. Außer dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bedürfen alle anderen Güterstände der notariellen Form.

Zugewinnngemeinschaft

Als Zugewinnngemeinschaft wird der gesetzliche Güterstand der Ehegatten bezeichnet. Will man hiervon abweichen, ist ein Ehevertrag erforderlich.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Teilhabe der Ehepartner am Vermögenswachstum während der Ehe (Ausgleichsanspruch bei deren Beendigung)
- Bessere Versorgung des verwitweten Partners durch den Zugewinnausgleich
- Zugewinnausgleich ist steuerfrei
- Etwaige Nachteile des Zugewinnausgleichs bei Scheidung sind durch Ehevertrag regelbar

Nachteile:

- Zustimmung des Ehepartners zum Verkauf des Unternehmens ist erforderlich, wenn es sich dabei um das Vermögen als Ganzes handelt (Verfügungsbeschränkung).
- Der Überlebende kann sein Erbe ausschlagen und den Pflichtteil plus Zugewinnausgleich verlangen.
- Im Scheidungsfall kann es Streit um die Errechnung der Zugewinnausgleichsforderung geben.

Bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruches sind das Anfangsvermögen und das Endvermögen miteinander zu vergleichen. Vom Endvermögen dürfen sog. latente Steuern abgezogen werden. Damit wird eine Steuerbelastung berücksichtigt, die bei einem Verkauf eines Vermögensgegenstandes, dies kann zum Beispiel ein Handwerksbetrieb sein, anfallen würde. Hinsichtlich eines Betriebes ist dabei auf dessen Ertragswert abzustellen und nicht nur auf die Höhe des bilanziellen Eigenkapitals. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen – ganz abgesehen davon, dass die Höhe des Ertragswerts Streitpotenzial birgt.

Der Zugewinnausgleich ist als Geldanspruch sofort fällig.





Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögensbereiche beider Ehegatten getrennt. Dadurch erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Kein Zugewinnausgleich bei Scheidung
- Alleiniges Verfügungsrecht jedes Ehegatten über sein eigenes Vermögen als Ganzes
- Vermögensverhältnisse gut überschaubar

Nachteile:

- Ehepartner partizipiert nur im Falle einer Beteiligung am Vermögenszuwachs des Unternehmens
- Ohne ergänzende testamentarische Verfügung oft unzulänglicher Schutz des überlebenden Ehepartners
- Kein steuerfreier Zugewinn im Erbfall

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Mit einem notariellen Ehevertrag können bestimmte Vermögenspositionen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden. Zum Beispiel kann sich eine solche modifizierte Zugewinnngemeinschaft auf den Betrieb beziehen. Festzulegen ist, für welchen Lebensumstand diese Vereinbarung getroffen wird. In erster Linie ist an den Fall der Scheidung zu denken. In der Praxis ist es dann meistens sinnvoll, auch die bei der Zugewinnngemeinschaft geltende Verfügungsbeschränkung (Verfügung über das Vermögen im Ganzen) auszuschließen.

Gütergemeinschaft

Die Besonderheit der Gütergemeinschaft besteht darin, dass das in die Ehe eingebrachte und später erworbene Vermögen beider Ehegatten zu gemeinschaftlichem Vermögen wird. Dieses Gesamtgut wird (sofern nichts anderes hierzu vereinbart) gemeinsam verwaltet. Jeder Ehegatte haftet mit dem Gesamtgut grundsätzlich auch für Schulden des anderen. Doch nicht alle Vermögenswerte fallen unter das Gesamtgut: Ausgenommen hiervon sind das Sondergut und das Vorbehaltsgut.

Zum Sondergut zählen Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, etwa Nießbrauchsrechte und je nach Ausgestaltung Beteiligungen an einer Personengesellschaft. Vorbehaltsgut sind jene Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind. Dies könnte z. B. ein Einzelunternehmen sein.

Bei Gütergemeinschaft liegt in der Regel eine sog. Mitunternehmerschaft vor. Ein Ausnahme würde etwa dann bestehen, wenn der Betrieb zum Vorbehaltsgut bestimmt wurde.

Unternehmenskauf

Ein Unternehmen als Gesamtheit von Sachen, Rechten, betrieblichem Know-how und Geschäftsbeziehungen kann Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Beim Kauf eines Unternehmens sind im Wesentlichen zwei Varianten

möglich: Der Sachkauf (Asset Deal) ist der Kauf von Wirtschaftsgütern. Der Rechtskauf (Share Deal) ist der Kauf von Anteilen. Die Übersicht zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Sachkauf und dem Rechtskauf:



Der Rechtskauf ist insgesamt risikobehafteter als der Sachkauf.

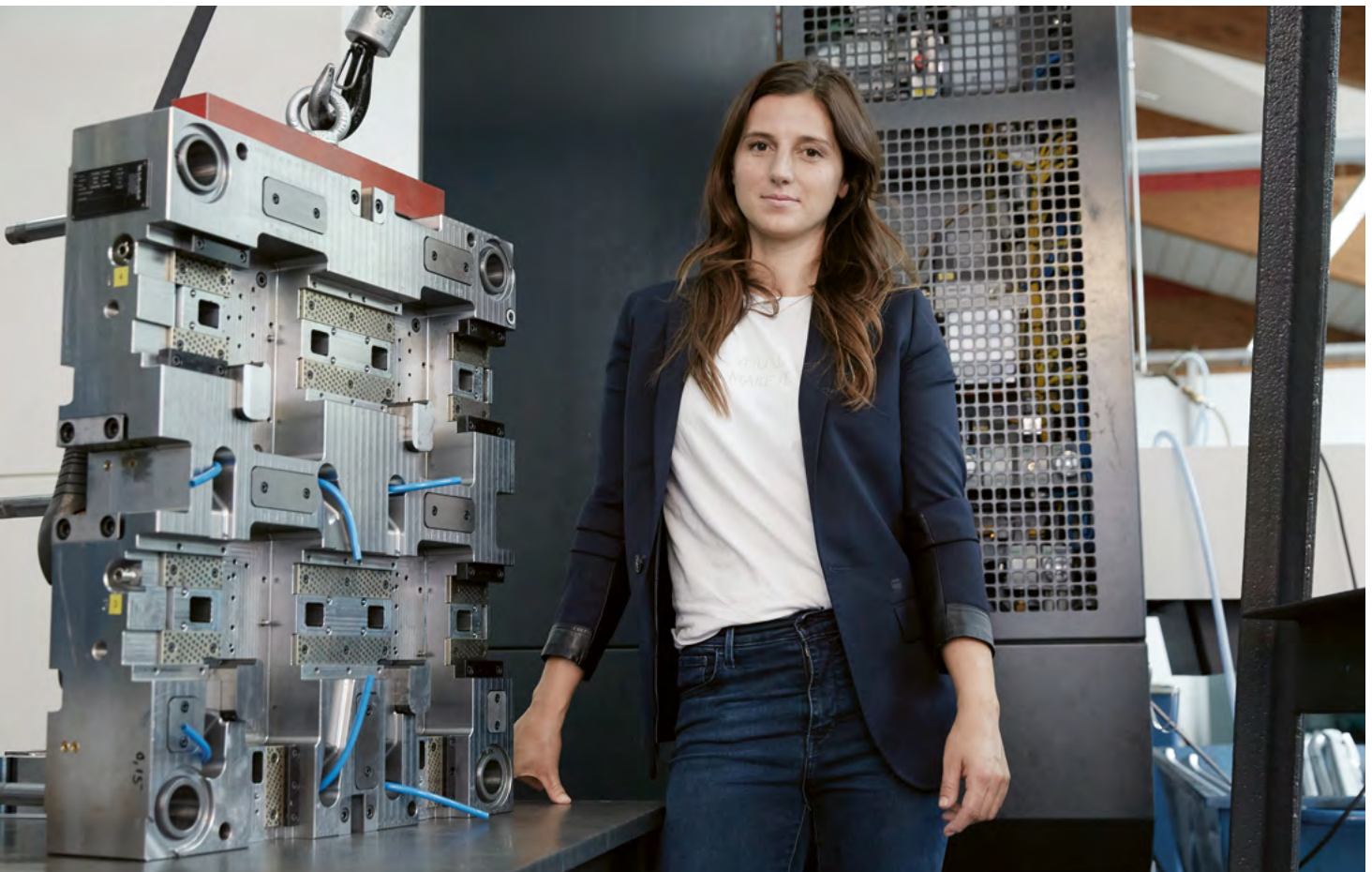
	Sachkauf (Asset Deal)	Rechtskauf (Share Deal)
Vertragsgegenstand	Beim Sachkauf erfolgt die komplette oder teilweise Übertragung der Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Maschinen, Vorräte, Verbindlichkeiten etc.) an den Erwerber, jedoch ohne seinen Rechtsträger.	Im Fall des Rechtskaufs erfolgt die Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile am Unternehmen, das heißt durch die Übertragung seines Rechtsträgers.
Umsetzung	Jedes Wirtschaftsgut (jeweiliges Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen etc.), dessen Übernahme gewünscht ist, wird einzeln erworben. Vertragsverhältnisse (Mietverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge, Werkverträge mit Kunden, etc.) können nur mit Einwilligung des Vertragspartners übertragen werden. Hinsichtlich betrieblicher Versicherungen kann nach dem Versicherungsvertragsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen aber ein gesetzlicher Übergang der Vertragsverhältnisse vorliegen.	Es handelt sich um eine sog. Gesamtrechtsnachfolge. Der Rechtsträger ändert sich nicht, sodass alle Vereinbarungen unverändert Bestand haben. In Ausnahmefällen kann eine sog. Change-of-Control-Klausel vorliegen. Im Falle eines Kontrollwechsels beim Geschäftspartner (Wechsel der Mehrheitsverhältnisse) soll es eine solche Klausel ermöglichen, die Zusammenarbeit vorzeitig zu beenden.
Aufwand	Hieraus und auch aufgrund der Anforderungen zu Datenschutz und Arbeitsrecht ergibt sich ein relativ hoher Abwicklungsaufwand.	Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge ist die Abwicklung insgesamt einfacher (Formvorschriften sind aber zu beachten).
Chancen/Risiken	Aus der Übernahme des jeweiligen Bausteins ergeben sich die Chancen und Risiken. Neben vertraglich vereinbarten Schuldübernahmen sind auch gesetzliche Haftungsfragen, die später erklärt werden, zu berücksichtigen.	Alle Chancen (z. B. gut kalkulierte Aufträge, die noch zu erfüllen sind) und Risiken (Beispiele: Gewährleistungsverpflichtungen, anhängige Rechtsstreitigkeiten, betriebliche Steuerschulden, Pensionsverpflichtungen) schlagen wirtschaftlich voll durch. Branchenspezifisch (z. B. im Baubereich) können die Risiken sehr hoch und ohne eine vorangegangene leitende Tätigkeit im jeweiligen Betrieb auch nur schwer erkennbar sein.

Soweit im konkreten Übertragungsfall beide Durchführungswege möglich sind, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich.

Einbezogen werden sollten auch

- die unterschiedlichen steuerlichen Folgen, die sich für die Parteien beim Sachkauf und beim Rechtskauf ergeben, sowie
- die Frage, ob die Fortführung der Firmierung zulässig bzw. sinnvoll ist.

Sowohl beim Sachkauf als auch beim Rechtskauf ist es in vielen Fällen empfehlenswert, dem Verkäufer ein Wettbewerbsverbot (kein Tätigwerden des Verkäufers als Konkurrent) aufzuerlegen. Weiterhin kann im Einzelfall auch die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sinnvoll sein. Zum Beispiel kann dies für den Fall, dass der Mietvertrag für das Gewerbeobjekt nicht zustande kommt, vereinbart werden. Besser ist es natürlich, diesen Punkt rechtzeitig zu klären, um diese Unsicherheit zu vermeiden.



Der Unternehmenskaufvertrag muss auf die individuelle Nachfolgesituation zugeschnitten werden.

Schenkung

Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie erfolgen oft durch eine Schenkung. Diese wird auch als vorweggenommene Erbfolge bezeichnet. Es ist möglich, eine solche Schenkung mit laufenden Zahlungen an den Schenker zu verbinden. Steuerlich spricht man dann von einer gemischten Schenkung.

Eine Schenkung betrifft zunächst das Verhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten. Meistens ist es aber sachgerecht, mit allen engen Familienangehörigen (Ehepartner und alle Kinder) zu sprechen. Im Kapitel Erbrecht wurde schon auf das Pflichtteilsrecht und den Pflichtteilsergänzungsanspruch eingegangen. Mit einer notariellen Regelung vermeiden Sie späteren Streit in der Familie.

Einige wichtige Aspekte, die bei einer Schenkung zu beachten sind, haben wir für Sie in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.

Zu starke Restriktionen oder zu hohe finanzielle Auflagen können die Unternehmensführung stark beeinträchtigen. Achten Sie daher unbedingt auf einen fairen Ausgleich der Interessen.

Die Versorgungssituation des Schenkers spielt auch deshalb eine große Rolle: Bei späterer Verarmung des Schenkers können sich Rückforderungsansprüche ergeben. Diese können auch auf den Träger der Sozialhilfe übergehen. Hierfür gibt es eine Ausschlussfrist von 10 Jahren.

„Unabhängig davon, ob es eine Schenkung gab, ist immer die Unterhaltspflicht durch Angehörige zu prüfen.“

Markus Prophet, Handwerkskammer für Schwaben

Wirtschaftliche Situation

- Ist der Nachfolger mit der wirtschaftlichen Situation vertraut?
- Ist der Inhaber auf laufende Zahlungen angewiesen und können diese aus dem Geschäftsbetrieb erwirtschaftet werden?

Gegenstand der Übertragung

- Soll die Verteilung des Privat- und Betriebsvermögens schon jetzt vollständig geregelt werden?
- Ist die Übertragung des Betriebs bzw. der Gesellschaftsanteile auf ein Kind oder mehrere Kinder vorgesehen? Stellen Geschwister Ausgleichsansprüche?
- Werden gleichzeitig Verbindlichkeiten übernommen, z. B. Bankdarlehen und Gewährleistungsverpflichtungen?

Vereinbarungen

- Soll die Zuwendung auf den Pflichtteil angerechnet werden?
- Soll eine Rückübertragungsverpflichtung vereinbart werden, etwa für den Fall des Vorversterbens des Beschenkten?
- Gibt es ein Testament und ist dieses im Zusammenhang mit der Schenkung zu ändern?
- Wurde mit den Erbberechtigten über einen Pflichtteilsverzicht gesprochen und wie stehen sie dazu? Meistens ist ein Erbvertrag mit der ganzen Familie sinnvoll.

Haftung bei Betriebsübernahme

Umfang der Haftung

Für die Frage der Haftung bei einer Betriebsübernahme ist eine sehr differenzierte Betrachtung des Einzelfalles erforderlich.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung sind die Rechtsform vor und nach der Nachfolge sowie der Vertragstyp (Sachkauf oder Rechtskauf). Es wurde bereits dargestellt, dass beim Rechtskauf alle Risiken wirtschaftlich voll durchschlagen. Träger aller Rechte und Pflichten bleibt nämlich beim Rechtskauf der bisherige Rechtsträger, zum Beispiel die GmbH. Bei Personengesellschaften sind die Rechtsfolgen für ausscheidende und eintretende Gesellschafter separat zu betrachten.

Im Rahmen dieser Broschüre stellen wir die Haftung des Nachfolgers bei einem Einzelunternehmen dar.

Für die überwiegende Mehrheit der Betriebe ergibt sich hieraus ein klares Bild der Haftungsrisiken. Immer separat zu betrachten

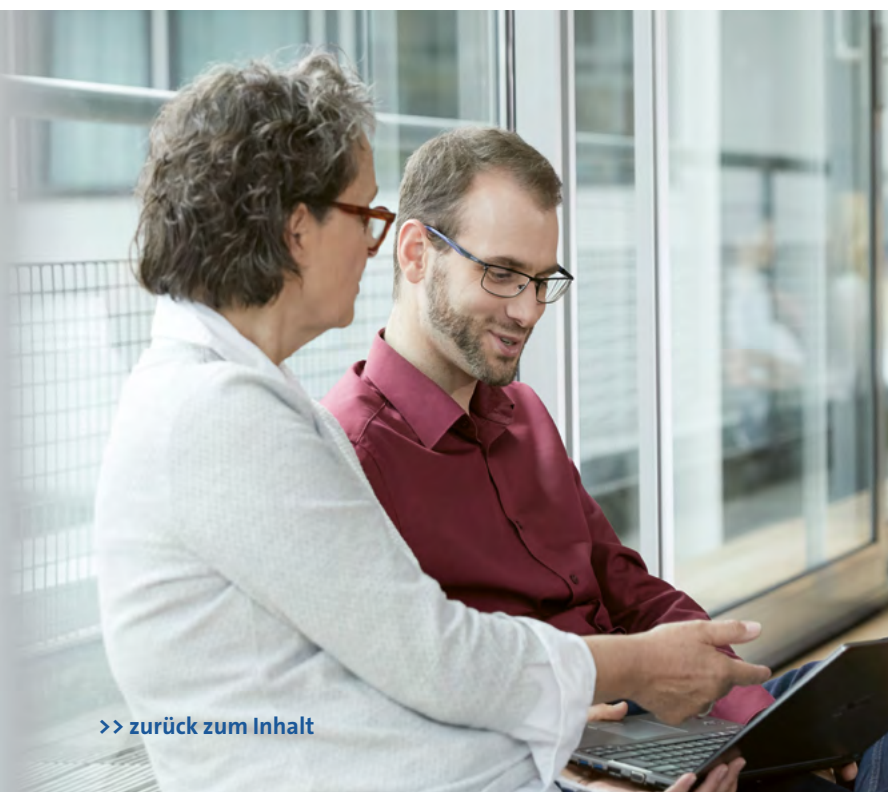
ist die Frage, ob und wie lange die Haftung des bisherigen Inhabers fortbesteht. Für den Transfer auf andere Rechtsformen und Übertragungswege sprechen Sie mit Ihrem Berater der Handwerkskammer.

Haftung des Erben eines Einzelunternehmens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Erbe gilt als Gesamtrechtsnachfolger. Mit dem Vermögen des Erblassers gehen auf den Erben auch die Schulden über. Zählt zum Nachlass ein Betrieb, so gilt dies auch für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt – notfalls mit seinem eigenen Vermögen. Es besteht die Möglichkeit, das Erbe innerhalb von sechs Wochen auszuschlagen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Man muss für den Fristbeginn Kenntnis von den Umständen erlangt haben, dass und weswegen (z. B. aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge) man Erbe geworden ist. Die spätere Kenntnis nach einem Todesfall kommt vor, wenn in der gesetzlichen Erbfolge vorrangige Personen ausgeschlagen haben oder der Erbe keinen Kontakt zum Verstorbenen hatte. Erklärt werden muss die Erbausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht.

Haftung des Erwerbers bei Übernahme des Einzelunternehmens durch Schenkung oder Kauf

In dieser Broschüre werden die gesetzlichen Haftungsfragen dargestellt. Eine Haftung kann daneben auch immer durch vertraglich vereinbarte Schuldübernahme, zum Beispiel für ein Bankdarlehen, entstehen.



Haftung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Fortführung der Firma

Zunächst ist es wichtig, auf den Begriff Firma einzugehen. In der Umgangssprache wird dieser Begriff oft synonym für jeden Betrieb verwendet. Nach der handelsrechtlichen Definition ist die Firma aber nicht der Betrieb, sondern der Name, unter dem Kaufleute ihre Geschäfte betreiben. Kaufmann ist nur, wer ein Handelsgewerbe (= jeder Gewerbebetrieb, welcher nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert) betreibt.

Kaufmann ist also, wer verpflichtend im Handelsregister eingetragen ist oder sein müsste bzw. bei freiwilliger Eintragung. Die Fortführung der Firma ist daher nur bei Kaufleuten möglich. Liegt diese Eigenschaft nicht vor, darf der Name des Übergebers nicht fortgeführt werden. Es ist auch nicht möglich, mit dem Namen des Übergebers aufzutreten und einen Inhabersatz hinzuzufügen. Dies würde eine Kaufmannseigenschaft vortäuschen.

Bei einem Einzelunternehmen ist nur der Sachkauf möglich. Hinsichtlich der Haftung für bestehende Verbindlichkeiten kommt es darauf an, ob die Kaufmannseigenschaft vorliegt.

Erwerb durch einen Kaufmann

Wird das Unternehmen von einem Kaufmann erworben und unter der bisherigen Firma fortgeführt, haftet der Erwerber grundsätzlich für alle im Unternehmen bereits durch den Veräußerer begründeten Verbindlichkeiten (§ 25 Abs. 1 HGB). Darunter fallen neben Gewährleistungsverpflichtungen auch sämtliche vertraglich vereinbarten Verpflichtungen wie Miete, Pacht, Versicherungen, Abnahmeverpflichtungen, Lieferantenverbindlichkeiten u. a. Der Tatbestand der Firmenfortführung ist in diesem Zusammenhang eher weit auszulegen. Eine Haftung für private Schulden besteht demgegenüber nicht.

Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 1 HGB umfasst sowohl den typischen Unternehmenskauf als auch Pacht, Schenkung sowie den Erwerb im Zuge von Erbauseinandersetzungen.

Soll dieser weitreichende Haftungsumfang vermieden werden, ist ein entsprechender Haftungsausschluss zu vereinbaren und in das Handelsregister einzutragen (§ 25 Abs. 2 HGB). Der Verkäufer haftet nach der Unternehmensübergabe (ab Eintragung in das Handelsregister) ebenfalls weiterhin für Verbindlichkeiten, die vor Ablauf von fünf Jahren fällig und gegen ihn geltend gemacht werden.

Gehört ein in das Handelsregister eingetragenes Unternehmen zum Erbe, so entfällt die oben dargestellte Haftung, wenn der Betrieb innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Erbanfall eingestellt wird (§ 27 Abs. 2 HGB).

In diesem Fall haftet der Erbe nur nach BGB-Erbrecht (§ 1922 BGB), beschränkbar auf den Nachlass (§§ 1973, 1975 ff. BGB). Gleiches gilt für etwaige Miterben jeweils im Verhältnis ihres Anteils.

Erwerb durch einem Nichtkaufmann

Liegt beim bisherigen Inhaber keine Kaufmannseigenschaft vor, haftet der Erwerber grundsätzlich nicht für bestehende Verbindlichkeiten. Allerdings sind die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung zu beachten.

Es kann auch eingetragene Marken sowie sog. Geschäftsbezeichnungen geben. Ob deren Fortführung möglich ist und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben, ist gesondert zu prüfen.

Haftung für betriebsbedingte Steuern bei Übernahme

Die Haftung für betriebliche Steuerschulden kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebliche Steuern sind insbesondere die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer. Dabei ist unerheblich, ob der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Die Haftung ist beschränkt auf das übernommene Vermögen.

Der Nachfolger übernimmt gemäß § 75 AO alle betrieblichen Steuerschulden des Altinhabers, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Bei einer Betriebsprüfung im ersten Jahr nach der Übernahme kann sich somit der Haftungsumfang erweitern.

Das Finanzamt darf dem künftigen Nachfolger nur dann Auskunft über betriebliche Steuerschulden geben, wenn die Zustimmung des Betriebsinhabers vorliegt (Steuergeheimnis). § 75 AO kommt zur Anwendung bei Kauf, Schenkung und Erwerb im Zuge der Erbaus-einandersetzung.

Das steuerliche Haftungsrisiko lässt sich eingrenzen, wenn eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese schließt jedoch Steuernachzahlungen nicht aus, die aufgrund einer im ersten Jahr nach der Übernahme erfolgten Betriebsprüfung festgestellt werden. Zwischen den Vertragsparteien sollten für diesen Fall entsprechende Regelungen getroffen werden (gegebenenfalls verbunden mit Sicherheitsleistungen).

Haftung für die Sozialversicherung

Ausdrücklich geregelt ist die Haftung für die gesetzliche Unfallversicherung (§ 150 Abs. 4 SGB VII). Für die weiteren Sozialversicherungsträger ist weiterhin strittig, ob die Haftung des Nachfolgers insbesondere aus § 613a Abs. 2 BGB abgeleitet werden kann. Mehrheitlich wird dies von der Rechtsprechung noch abgelehnt. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht allerdings noch aus. Aufgrund der Entwicklung im europäischen Recht könnte sich aber eine solche Haftung ergeben. Teilweise wird zudem argumentiert, eine solche Haftung ergebe sich auch aus § 25 HGB. Deshalb ist es sinnvoll, vor der Über-



nahme eines Betriebes bei den Krankenkassen sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen, ob es rückständige Sozialversicherungsbeiträge gibt. Eine zusätzliche Freistellungsklausel zwischen Verkäufer und Käufer ist sinnvoll.

Haftung bei Umweltaltlasten

Altlasten können das Erdreich, Oberflächen oder Grundwasser verunreinigen.

Dies trifft insbesondere zu, wenn mit folgenden Betriebsstoffen gearbeitet wurde:

- Schwermetallen
- Mineralölen
- Holzschutzmitteln
- Kraftstoffen
- Farben, Lacken, Verdünnungen

Für den Schaden haften der Verursacher und – auch wenn er den Schaden nicht verursacht hat – grundsätzlich auch der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer kann dann zwar den Verursacher in Regress nehmen, aber die Beweislast liegt bei ihm. Weil der Schaden enorm hoch sein kann, besteht insoweit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko.

Besonderheiten bei der Rechtsform GmbH

Beim Rechtskauf ergeben sich weitere Punkte, die zu beachten sind.

Rechtskauf (Share Deal)

Die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und deren Verbindlichkeiten bestehen unverändert fort. Damit trägt aber der Käufer eines Gesellschaftsanteils z. B. die wirtschaftlichen Risiken aus Gewährleistungsverpflichtungen oder Nachforderungen aufgrund von Betriebsprüfungen.

Haftung für nicht eingezahlte Stammeinlagen

Beim Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen haftet der Käufer gesamtschuldnerisch mit dem Verkäufer für noch nicht eingezahlte Stammeinlagen.

Pensionsverpflichtungen

Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH wurden für die Altersversorgung häufig Pensionszusagen gewährt und üblicherweise mittels einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. Gerade beim Unternehmensverkauf kann dies zu erheblichen Problemen führen. Während beim Betriebsübergang im Familienverbund der Übernehmer häufig bereit sein wird, für die Altersversorgung des Übergebers aufzukommen, ist dies bei einem fremden Erwerber meist nicht der Fall. Der Interessent wird in aller Regel erst dann gewillt sein, die Gesellschaftsanteile zu kaufen, wenn die GmbH sich ihrer Pensionsverpflichtungen entledigt hat.

Denkbare Möglichkeiten sind:

- Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds gegen Einmalzahlung
- Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen Versicherer im Rahmen einer Liquidations-Direktversicherung
- Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanwartschaft
- Verbleib der Pensionsverpflichtung mit Rückdeckungsversicherung in der GmbH und nur Verkauf des Geschäftsbetriebes (Sachkauf)

Befassen Sie sich aufgrund der sehr hohen Komplexität rechtzeitig damit, wie Sie bei der Betriebsnachfolge mit Pensionsverpflichtungen umgehen wollen.

Online-Marketing

Online-Marketing nimmt auch im Handwerk einen hohen Stellenwert ein. Daher ist der Internetauftritt und – je nach Zielgruppe für die vom Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen – die Kommunikation über die sozialen Medien für den Erfolg eines Unternehmens nicht zu unterschätzen. Um diesen Erfolg auch in Zukunft zu sichern, spielen bei einer Unternehmensübertragung auch die Rechte an der Internetseite und den Seiten auf den vom Handwerksbetrieb genutzten Social-Media-Plattformen eine Rolle.

Falls im Rahmen eines Sachkaufs oder einer Schenkung auch die Übertragung der Rechte an der Domain (Internetadresse) oder an den Zugängen (Benutzerkonten) für die sozialen Medien des Betriebes Gegenstand der Veräußerung sein soll, ist dies im Übergabevertrag/ Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren.

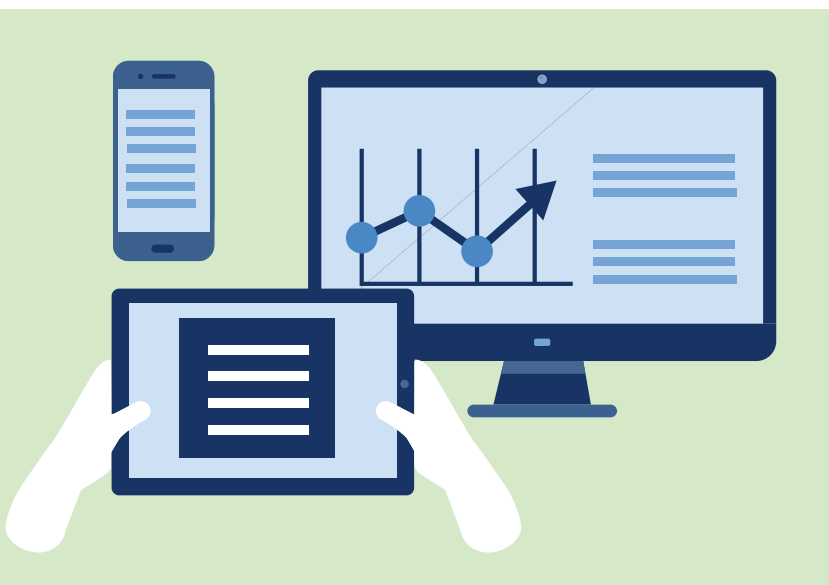
Im Falle der Domainübertragung ist zu unterscheiden, ob lediglich ein Wechsel des Domaininhabers oder auch ein Wechsel des Providers (Internetdienstleister) vorzunehmen ist.

Der Wechsel des Domaininhabers ist bei der jeweiligen Registrierungsstelle (bei .de-Adressen ist beispielsweise die DENIC eG die Registrierungsstelle) zu veranlassen. Im Regelfall unterstützt Sie dabei der Provider. Auch der Vertrag mit dem Provider, der die Inhalte des Internetauftritts ins Netz stellt (Hosting), ist auf den neuen Domaininhaber zu übertragen.

Soll zudem noch der Provider gewechselt werden, d. h. die Website künftig von einem anderen Dienstleister im Netz bereitgestellt werden, ist die Domain beim bisherigen Provider schriftlich zu kündigen und für den Providerwechsel freizugeben. Die Registrierung der Domain sollte dabei auf keinen Fall gelöscht werden.

Es bestehen Haftungsrisiken bei eventuellen Schutzrechtsverletzungen der Domain, daher ist die Domain vor der Übertragung hinsichtlich fremder Schutzrechte (Marken, Namen, Bilder etc.) zu prüfen! Der neue Internetseitenbetreiber haftet zudem auch für die Inhalte des Internetauftritts und somit auch im Falle von Pflichtverletzungen (z. B. hinsichtlich datenschutzrechtlicher Anforderungen oder im Zusammenhang mit Pflichtangaben).

Besteht darüber hinaus ein Vertrag mit einer Agentur, die für die Pflege der Internetseite verantwortlich ist, ist ggf. auch dieser Vertrag von der Übertragung betroffen. Im anderen Falle ist dieser Vertrag unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen und ggf. eine neue Agentur zu beauftragen. Vor dem Hintergrund etwaiger Urheberrechte der Agentur ist dann aber sicherzustellen, dass die Inhalte weiter verwendet und bearbeitet werden können. Eine solche Agentur kann auch prüfen, ob die Internetseite technisch auf dem neuesten Stand und virenfrei ist. Was die Übertragung von Social-Media-Accounts (Benutzerkonten) anbelangt, sind die plattformspezifischen Verfahren zu beachten.



Datenschutz

Der Übernehmer setzt bei einer Betriebsnachfolge darauf, mit einem bestehenden Kundstamm in die Selbstständigkeit zu starten. Hierbei sind – auch bei der Schenkung des Betriebes an ein Kind – datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Der Datenschutz greift auch bei einer unentgeltlichen Weitergabe von Kundendaten. Eine unzulässige Weitergabe von Daten bzw. die spätere Nutzung kann sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer zu einer erheblichen Geldbuße führen. Denken Sie schon in der Phase der Übergabeverhandlungen an den Datenschutz. Ohne Einwilligung sind lediglich die Herausgabe von anonymisierten Arbeitsverträgen oder Listen der Mitarbeiter sowie Auswertungen über die Kundenstruktur möglich.

Kundendaten

Bei einem Rechtskauf tritt der Käufer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten ein. Es verbleibt bei der bestehenden Gesellschaft als Rechtsträger, was datenschutzrechtlich keinen Handlungsbedarf auslöst. Ebenso verhält es sich bei einer Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall.

Bei einem Sachkauf wird keine Gesamtheit verkauft, sondern einzelne Wirtschaftsgüter werden auf den Nachfolger übertragen. Ein Anwendungsfall ist z. B. der Verkauf eines Einzelunternehmens. Bei Fortführung von bestehenden Kundenverträgen mit deren Zustimmung ist die Weitergabe der Daten zulässig. Handelt es sich jedoch um Bestandsdaten von bereits erfüllten Vertragsverhältnissen, ist die Weitergabe der Daten zulässig, wenn die betreffenden Kunden in die Übermittlung solcher Daten eingewilligt haben. Nach der von uns vertretenen Auffassung ist auch die Widerspruchslösung ausreichend. Dabei ist auf die geplante Übermittlung hinzuweisen und den Kunden ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Eine Besonderheit besteht für Betriebe der Gesundheitshandwerke. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von gespeicherten Gesundheitsdaten der Kunden ist die Einwilligung der Kunden zwingend erforderlich.

Wenn der Käufer laufende Vertragsverhältnisse weiterführen oder bereits vom Verkäufer geschlossene Verträge ausführen soll (z. B. Wartungsverträge), handelt es sich um eine Vertragsübernahme. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Verkäufer, Käufer und Kunden. Nach Abschluss der Vereinbarung ergibt sich die Berechtigung der Weitergabe der Daten aus Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, da der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung des Vertrags durch den Nachfolger hat. In beiden Fällen sind auch die Informationspflichten bezüglich der Datenverarbeitung zu erfüllen.



Achtung: Die Schenkung eines Einzelunternehmens wird datenschutzrechtlich wie ein Sachkauf behandelt.

Falls Sie Kundendaten übertragen möchten, weisen Sie Ihre Kunden vorher auf die geplante Übermittlung hin.

Mitarbeiterdaten

Der Käufer ist der neue Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Er hat nach Abschluss des Übergabevertrags (Kauf oder Schenkung) Einsicht in die Mitarbeiterdaten zu erhalten. Beim Sachkauf ist die Weitergabe der Mitarbeiterdaten im Rahmen des Kaufvertrags zur Weiterführung der Arbeitsverhältnisse gemäß Art. 6 Abs. 1f) DSGVO im Interesse der Mitarbeiter und somit ohne Einwilligung möglich. Auch hinsichtlich der Mitarbeiterdaten sind die Informationspflichten zur Datenverarbeitung zu erfüllen. Beim Rechtskauf liegt kein Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB vor. Weil der Rechtsträger gleich bleibt, bestehen keine speziellen Anforderungen.

Arbeitsrecht

Nach § 613a BGB tritt der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses ein. Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen Betriebsübergangs ist damit unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

Betriebsübernahme durch Vertrag

Ein Betriebsübergang nach § 613a BGB liegt dann vor, wenn der Betrieb durch Rechtsgeschäft (Kauf, Schenkung, Pacht) auf einen Dritten übergeht. Bei einem reinen Gesellschafterwechsel (Rechtskauf) liegt ein solcher Betriebsübergang nicht vor.

§ 613a BGB ist auch auf Auszubildende und Kleinbetriebe selbst mit nur einem Beschäftigten anzuwenden. Der neue Betriebsinhaber ist an die bestehenden Vereinbarungen gebunden. Dies gilt sowohl für die Entlohnung als auch für die Rahmenbedingungen insgesamt, z. B. Arbeitszeit und Urlaub.

Der bisherige Inhaber haftet grundsätzlich neben dem neuen Arbeitgeber als Gesamtschuldner, soweit die Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs fällig werden. Der neue Betriebsinhaber haftet nach § 613a BGB für Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern (rückständige Löhne etc.) aus der Zeit vor der Betriebsübertragung in vollem Umfang.

§ 613a BGB regelt nur die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer (Außenverhältnis). Ob im Innenverhältnis der frühere oder der neue Arbeitgeber die Verpflichtungen zu tragen hat, hängt in erster Linie davon ab, welche Vereinbarungen im Übernahmevertrag getroffen werden. Enthält der Vertrag keine Regelung, so sind die Arbeitgeber untereinander zu gleichen Teilen verpflichtet.

Es empfiehlt sich somit, im Übernahmevertrag eindeutig festzulegen, wer für Ansprüche der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, aufkommt.

Prüfen Sie als Erwerber im Vorfeld eingehend die Personalstruktur und die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen!

Soweit zwischen dem alten Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, ist deren Geltung zwischen dem neuen Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern im Einzelfall zu klären.

Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Der bisherige oder der neue Betriebsinhaber ist verpflichtet, die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über folgende Punkte zu unterrichten:

- Bereits bekannter oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs
- Grund des Betriebsübergangs
- Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
- Hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

Die Unterrichtung muss in Textform erfolgen. Das Unterrichtungsschreiben muss dem Arbeitnehmer zugehen. Ein vom Mitarbeiter unterschriebenes Exemplar wird im Betrieb abgelegt. Eine Unterrichtung durch Aushang am Schwarzen Brett genügt nicht.

Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Nach der Vorschrift muss ein Arbeitnehmer, der nicht möchte, dass sein Arbeitsverhältnis mit dem neuen Betriebsinhaber weiter besteht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich gegenüber dem alten oder dem neuen Betriebsinhaber widersprechen. Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang, so bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem alten Betriebsinhaber bestehen. Dieser kann dem widersprechenden Arbeitnehmer dann betriebsbedingt und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist

kündigen, wenn er ihn nach dem Betriebsübergang nicht mehr weiterbeschäftigen kann.

Die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt, wenn der Arbeitnehmer vollständig unterrichtet worden ist. Nur wenn dem Arbeitnehmer alle in § 613a Abs. 5 BGB geforderten Informationen zugegangen sind, liegt eine vollständige Unterrichtung vor. Ansonsten beginnt die Widerspruchsfrist erst nach Beseitigung des Fehlers. Dies birgt ein erhebliches Risiko für den bisherigen wie für den neuen Betriebsinhaber.

Erbfall

Im Erbfall tritt der Erbe in alle Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Eine Unterrichtung im Sinne des § 613a BGB ist in diesem Fall nicht erforderlich.



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden (auch sog. gemischte Schenkungen) unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Das Gesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen und Freibeträgen vor.

Zum 01. Juli 2016 wurde die Erbschaft- und Schenkungssteuer hinsichtlich Betriebsvermögen neu geregelt.

Die Änderungen betrafen im Kern die Lohnsummenklausel und die Grenzen des Verwaltungsvermögens. Ferner wurden Neueregulungen für die Schenkung oder Erbfolge bei begünstigtem Vermögen im Wert von mehr als 26 Mio. Euro eingeführt. Die Reform hat zur Folge, dass die jeweiligen Sachverhalte im Detail betrachtet und geprüft werden müssen. Wir empfehlen Ihnen, den Rat Ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze blieben bei dieser Reform unverändert.

Soweit eine (vollständige) Verschonung des Betriebsvermögens möglich ist, stehen die nachfolgenden Freibeträge für das erbschaft- und schenkungssteuerliche Privatvermögen zur Verfügung.

„Bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer gibt es unverändert viele unterschiedliche politische Meinungen. Bei Redaktionsschluss sind mehrere Verfahren am Bundesverfassungsgericht anhängig. Behalten Sie daher die Entwicklung im Auge.“

Mario Göhring, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Steuerklassen sowie Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in Euro
I	■ Ehegatte	500.000,00
	■ Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000,00
	■ Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000,00
	■ Enkelkinder	200.000,00
	■ Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000,00
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000,00
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten und Onkel), Zweckzuwendungen	20.000,00

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich Euro	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuer- klasse III
75.000,00	7 %	15 %	30 %
300.000,00	11 %	20 %	30 %
600.000,00	15 %	25 %	30 %
6.000.000,00	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00	23 %	35 %	50 %
26.000.000,00	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000,00	30 %	43 %	50 %

Bei Betriebsvermögen kommt in den Steuerklassen II und III ein Entlastungsbetrag zum Tragen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die später dargestellte Behaltensfrist (fünf bzw. sieben Jahre) erfüllt wird. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach der jeweiligen Steuerklasse.

In dieser Broschüre beschränken wir uns auf die Darstellung der Übertragung von begünstigtem Vermögen, das den Wert von 26 Mio. EUR nicht übersteigt. Bei dieser Grenze sind alle innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe zusammenzurechnen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile erläutert.

Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt

Der Unternehmenswert wird wesentlich durch die Ertragskraft bestimmt. Gerade bei Familiengesellschaften können gesellschaftsrechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. der Ausschüttung des Gewinns bestehen.

Daher ist unter sehr strengen Voraussetzungen ein Vorababschlag auf das begünstigte Vermögen von bis zu 30 Prozent möglich.

Allerdings müssen die im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung getroffenen Regelungen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach Entstehung der Steuer vorliegen. Gefordert werden qualifizierte Beschränkungen für die Gewinnverwendung, Anteilsübertragung und für Abfindungen.

Die Systematik stellt sich wie folgt dar:

- Übergang von Betriebsvermögen
- Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt
- Bewertung des begünstigungsfähigen Vermögens
- Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens
- Entscheidung zwischen Regel- und Optionsverschonung
- Festsetzung durch die Finanzverwaltung
- Möglichkeit der Stundung

Bewertung des begünstigungs-fähigen Vermögens

Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören insbesondere Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebes oder eines Mitunternehmeranteils sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser oder Schenker vor der Übertragung zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.

Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform mit dem sogenannten gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Dieser orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Der gemeine Wert kann im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, sofern dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Ferner kann der gemeine Wert auch nach einer anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode erfolgen. Das kann im Handwerk der AWH-Standard sein.

Das vermietete/verpachtete Betriebsvermögen im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung zählt zum begünstigten Betriebsvermögen und nicht zum Verwaltungsvermögen.

Der AWH-Standard wurde von Betriebsberatern der Handwerkskammern entwickelt. Er berücksichtigt die Besonderheiten in mittelständischen Handwerksunternehmen. Die bayerischen Handwerkskammern bieten ihren Mitgliedsbetrieben eine Unternehmensbewertung auf Basis des AWH-Standards an.

Es ist jedoch mindestens der Substanzwert anzusetzen. Dieser entspricht dem gemeinen Wert des Anlage- und Umlaufvermögens abzüglich bestehender Schulden.

Bei der Ermittlung des Substanzwertes ist der Verkehrswert des Betriebsgrundstückes von besonderer Bedeutung.

Diese Grundbesitzwerte werden ermittelt für:

- a. Unbebaute Grundstücke
(Fläche x Bodenrichtwert)
- b. Bebaute Grundstücke alternativ nach dem
 - Vergleichswertverfahren (Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken)
 - Ertragswertverfahren (Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert)
 - Sachwertverfahren (Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert)

Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens

Der Verwaltungsvermögenskatalog wurde mit der Reform erweitert. Auch wurde die Grenze des noch unschädlichen Verwaltungsvermögens bei der Regelverschonung deutlich gesenkt. Die Bedeutung der Abgrenzung des begünstigten Vermögens vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen hat daher bei jeder Schenkung und Erbfolge erheblich zugenommen.

Zu diesem grundsätzlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögen zählen z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (ausgenommen Betriebsaufspaltung), Wertpapiere, Edelmetalle oder sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Kunstgegenstände, Oldtimer etc.).

Das Gesetz kennt mehrere Grenzwerte. Die Rechenwege zur Prüfung, ob die Grenzwerte eingehalten werden, sind sehr komplex. Wir beschränken uns daher auf einen Überblick und zeigen, was Ihr Steuerberater prüfen sollte.

Unschädliches Verwaltungsvermögen

Nur noch ein kleiner Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt (sog. „10-Prozent-Test“). Man spricht dann von unschädlichem Verwaltungsvermögen. Diese Ausnahme greift sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung. Das Verwaltungsvermögen, das diese Pauschale übersteigt, ist zu versteuern.

Diese Begünstigung gilt aber nicht für Finanzmittel und Verwaltungsvermögen, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren (junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel).

Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung

Das Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung besteht nur dann, wenn die für diesen Sachverhalt definierte Grenze eingehalten wird (sog. „20-Prozent-Test“). Andernfalls ist nur die Regelverschonung möglich.

Pauschale für Finanzmittel

Auch Finanzmittel zählen zum Verwaltungsvermögen. Bis zu einem definierten Umfang liegt aber kein schädliches Verwaltungsvermögen vor (sog. „15-Prozent-Test“). Junge Finanzmittel sind jedoch auch von dieser Begünstigung ausgenommen.

Für überwiegend durch Eigenkapital finanzierte Betriebe mit hohem Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben und Forderungen können sich hier steuerliche Hürden ergeben.

Wegfall der Verschonung bei sehr hohem Verwaltungsvermögen

Liegt fast ausschließlich Verwaltungsvermögen vor, entfällt die Begünstigung insgesamt (sog. „90-Prozent-Test“). Auch diese Grenze ist in der Praxis kritisch, denn hier wird das „Brutto-Verwaltungsvermögen“ in Relation zum Unternehmenswert gesetzt. Es findet also keine Schuldenverrechnung statt.

Weitere Ausnahmen

Beispielhaft werden hier zwei weitere Ausnahmen dargestellt.

Aufgrund der Stichtagsbetrachtung können sich Härtefälle ergeben. Zur Abmilderung wurde für nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen bei Erwerb von Todes wegen eine Investitionsklausel eingeführt. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer nach einem vorgefassten Investitionsplan des Erblassers eine Investition in begünstigtes Vermögen, entfällt rückwirkend die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen. In diesem Umfang ist dann eine Verschonung möglich.

Einer gesonderten Behandlung unterliegen auch die Teile des Vermögens, die der Erfüllung von bestimmten Altersversorgungsverpflichtungen (z. B. Rückdeckungsversicherungen und verpfändete Guthaben für Pensionsverpflichtungen) dienen.



Aufgrund der Beschränkungen beim Verwaltungsvermögen ist eine rechtzeitige Planung sinnvoll.

Entscheidung zwischen Regel- oder Optionsverschonung

Sofern das Verwaltungsvermögen 20 Prozent oder weniger beträgt, besteht ein Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit der Regelverschonung. Für beide Varianten gilt, dass schädliches Verwaltungsvermögen zu versteuern ist. Die Tabelle zeigt, dass sich die beiden Varianten deutlich unterscheiden:

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Gleitender Abzugsbetrag	max. 150.000,00 Euro	entfällt, da bereits 100 % Verschonungsabschlag
Behaltensfrist und Lohnsummenfrist	fünf Jahre	sieben Jahre
Mindestlohnsumme in %, gestaffelt nach Mitarbeitern	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 250 11–15 Mitarbeiter: 300 >15 Mitarbeiter: 400	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 500 11–15 Mitarbeiter: 565 >15 Mitarbeiter: 700
Betriebsaufspaltung	Die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten des Besitzunternehmens und der Betriebsgesellschaft sind zusammenzuzählen.	

Bei Kleinbetrieben mit bis zu 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenklausel. Beschäftigter im Sinne der Lohnsummenklausel ist auch der Geschäftsführer einer GmbH, nicht aber zum Beispiel der Inhaber eines Einzelunternehmens oder der Gesellschafter einer GbR.

Bei den Beschäftigtenzahlen und Lohnsummen zählen nicht alle Beschäftigten. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die Kranken- oder Elterngeld beziehen, sich im Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Saisonarbeiter sind. Bei der Anzahl der Mitarbeiter gilt das Prinzip der Köpfe, d. h. auch Teilzeitarbeitskräfte oder geringfügig Beschäftigte werden voll erfasst.

Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme und/oder der Behaltensfrist hat eine anteilige Nachversteuerung zur Folge. Weder der Betrieb noch ein Teilbetrieb noch wesentliche Betriebsgrundlagen dürfen veräußert oder entnommen werden (Ausnahme: Reinvestition).

Auch Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen, sind steuerschädlich.

Möglichkeit der Stundung

Fällt beim Erwerb von Todes wegen trotz der beschriebenen Verschonungsmöglichkeiten Steuer auf das begünstigte Vermögen an, so kann Stundung für maximal sieben Jahre beantragt werden. Das erste Jahr ist zins- und tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr liegt die Verzinsung bei sechs Prozent und die Tilgung beträgt ein Sechstel der Schuld. Daneben wird auf die allgemeinen Stundungsregelungen der Abgabenordnung hingewiesen, welche auch für den Erwerb durch Schenkung gelten. Diese allgemeinen Stundungsregelungen liegen aber im Ermessen der Finanzverwaltung.

Beispiel für die Regelverschonung und Lohnsummenregelung



Der Vater übergibt seinen in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführten Handwerksbetrieb im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge an seinen Sohn, der bisher im Betrieb des Vaters beschäftigt war. Das übergebene begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert

von 1 Mio. Euro (alternativ 2 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro).

Wie hoch ist die Schenkungsteuer bei Anwendung der Regelverschonung? Es wird unterstellt, dass die relevante Grenze des Verwaltungsvermögens eingehalten wird.

Begünstigtes Betriebsvermögen ./.	1.000.000,00	2.000.000,00	3.000.000,00
Verschonungsabschlag 85 %	850.000,00	1.700.000,00	2.550.000,00
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	150.000,00	300.000,00	450.000,00
./.. gleitender Abzugsbetrag*	150.000,00	75.000,00	0
= verbleiben	0	225.000,00	450.000,00
./.. persönlicher Freibetrag (St.-Kl. I)	400.000,00	400.000,00	400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	0	0	50.000,00
Steuersatz	7 %	7 %	7 %
Anfallende Schenkungsteuer	0	0	3.500,00

* Berechnung des gleitenden Abzugsbetrags: Der Abzugsbetrag mindert sich um 50 Prozent des 150.000,00 Euro übersteigenden Betrags. Z. B. steuerpflichtiges Betriebsvermögen 450.000,00 Euro, übersteigender Betrag = 450.000,00 Euro – 150.000,00 Euro = 300.000,00 Euro, davon 50 Prozent = 150.000,00 Euro, Kürzung des Abzugsbetrags um 150.000,00 Euro.

Welche Verpflichtung hat der Sohn hinsichtlich der Lohnsummenregelung?

Im Beispiel wird unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe sieben Arbeitnehmer beschäftigt waren, darunter ein Auszubildender, eine Teilzeitkraft im Büro und der Sohn. Die im Sinne der Lohnsummenklausel relevante Zahl der Beschäftigten beträgt daher sechs, denn ausgenommen ist der Auszubildende.

Im Beispiel beträgt die Ausgangslohnsumme 220.000,00 Euro. Diese beinhaltet die durchschnittlichen Lohnsummen der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der

Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Einbezogen werden dabei Steuern, Sozialabgaben (ohne Arbeitgeberanteile) sowie Sonderzahlungen. Unberücksichtigt bleibt, wie schon bei der Ermittlung der relevanten Zahl der Beschäftigten, der Auszubildende bzw. dessen Vergütung. Infolgedessen beträgt die innerhalb der Lohnsummenfrist von fünf Jahren (Regelverschonung) insgesamt zu zahlende Mindestlohnsumme 550.000,00 Euro (220.000,00 Euro x 250 Prozent). D. h., pro Jahr sind durchschnittlich 110.000,00 Euro an Löhnen und Gehäl-

tern zu zahlen. Eine Unterschreitung der Mindestlohnsumme hat eine anteilige Kürzung des Steuervorteils zur Folge. Der Gesetzgeber hat für Kleinbetriebe die Lohnsummenklausel abgemildert, um im Falle einer Fluktuation nicht sofort eine anteilige Nachversteuerung auszulösen. Wenn in diesem Beispiel die Nachbesetzung der Stelle des Sohnes, der zum Betriebsinhaber wird, nicht erfolgt, so wird ein Teil des Spielraums hinsichtlich der Lohnsumme bereits aufgebraucht.



Einkommensteuer

Einkommensteuerliche Auswirkungen können sich ergeben bei:

- Verkauf eines Betriebes
- Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Vereinbarung von Versorgungsleistungen
- Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen
- Verpachtung des Betriebes

Verkauf einer GmbH

Die Besteuerung beim Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft hängt von mehreren Faktoren ab. Wird die Beteiligung im Privatvermögen, im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft oder in einem sonstigen Betriebsvermögen gehalten? Wie hoch ist die Beteiligung? Wann wurde die Beteiligung angeschafft? Lassen Sie sich daher unbedingt von Ihrer Steuerkanzlei ausführlich beraten.

Im Handwerk ist die Konstellation, bei der die Beteiligung mindestens ein Prozent beträgt und im Privatvermögen des Gesellschafters oder in einem Einzelunternehmen (nämlich bei einer Betriebsaufspaltung) gehalten wird, besonders verbreitet. Die Grundzüge der Berechnung der Einkommensteuer sind in diesen Fällen:

- Der Gesellschafter muss nur 60 Prozent des Veräußerungsgewinns (Teileinkünfteverfahren) mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.
- Es wird ein Freibetrag, der von der Beteiligungsquote abhängt, in Höhe von maximal 9.060,00 Euro gewährt.

Anders verhält es sich beim Sachkauf, denn dann tritt die GmbH als Veräußerer auf. Entsprechend vereinnahmt die GmbH den Veräußerungsgewinn, der dann der laufenden Besteuerung bei der GmbH selbst unterliegt.

Verkauf eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Wird ein Unternehmen verkauft, kann sich ein Veräußerungsgewinn ergeben. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich nach folgendem Schema:

Verkaufspreis des Unternehmens
 + gemeiner Wert der nicht veräußerten Wirtschaftsgüter (Verkehrswert)
 ./. Veräußerungskosten (Notarkosten, Vertragskosten etc.)
 ./. Buchwert des Betriebsvermögens
 = Veräußerungsgewinn

Übersteigt der Verkaufspreis die Buchwerte der Wirtschaftsgüter und die Veräußerungskosten, entsteht ein Veräußerungsgewinn. Zu den Veräußerungskosten gehören Beratungskosten, Vertragskosten, Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermittlungsprovisionen usw. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden auch die Wirtschaftsgüter berücksichtigt, die zurückbehalten und künftig privat genutzt werden sollen (z. B. PKW).

Besonders zu beachten sind die nicht unerheblichen steuerlichen Belastungen, die durch die Aufdeckung stiller Reserven und die Überschreitung von Freibetragsgrenzen entstehen können.

Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich zu versteuern. Folgende Unterscheidungen gilt es zu beachten:

Der bisherige Betriebsinhaber	hat das 55. Lebensjahr vollendet oder ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig	erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht
Freibetrag	Einmal im Leben kann ein Freibetrag in Höhe von 45.000,00 Euro beansprucht werden. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000,00 Euro übersteigt.	Ein Freibetrag wird nicht gewährt.
Einkommensteuer auf den (verbleibenden) Veräußerungsgewinn	Es besteht ein Wahlrecht. Einmal im Leben kann der ermäßigte Steuersatz von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber in Höhe des Eingangssteuersatzes) in Anspruch genommen werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist auf einen Veräußerungsgewinn von 5 Mio. Euro beschränkt. Alternativ kann die sog. Fünftelregelung beansprucht werden.	Der bisherige Betriebsinhaber kann nur die sog. Fünftelregelung beanspruchen und dadurch eine Progressionsglättung erzielen.

Beispiel für die Ermittlung der Einkommensteuer



Ein lediger 60-jähriger Handwerker erzielt am 31.12. aus der Veräußerung seines Gewerbebetriebes einen Gewinn von 100.000,00 Euro. Aus dem laufenden Geschäft hat er einen

Gewinn von 50.000,00 Euro. Andere Einkünfte sind nicht vorhanden. Es sind Sonderausgaben von 15.000,00 Euro zu berücksichtigen.

Laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb		50.000,00 Euro
Veräußerungsgewinn	100.000,00 Euro	
abzgl. Freibetrag	45.000,00 Euro	55.000,00 Euro
Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		105.000,00 Euro
abzgl. Sonderausgaben		15.000,00 Euro
Zu versteuerndes Einkommen (zvE)		90.000,00 Euro

Ermittlung der Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2025

a) Nach der Fünftelregelung		
zvE ohne Veräußerungsgewinn (50.000,00 Euro – 15.000,00 Euro)	35.000,00 Euro	
Steuer auf zvE ohne Veräußerungsgewinn		5.768,00 Euro
zvE inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns (35.000,00 Euro + 11.000,00 Euro)		46.000,00 Euro
Steuer auf zvE inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns		9.300,00 Euro
Steuer, bezogen auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (9.300,00 Euro – 5.768,00 Euro)		3.532,00 Euro
Einkommensteuer (5.768,00 Euro + 5 x 3.532,00 Euro)		23.428,00 Euro
b) Bei Antrag auf ermäßigten Steuersatz (mindestens 14 %)		
Steuer auf zvE		26.888,00 Euro
Steuersatz: 26.888,00 Euro / 90.000,00 Euro =	29,88 %	
Ermäßigter Steuersatz: 56 % von 29,88 %	16,7328 %	
Da der ermäßigte Steuersatz höher ist als der Mindeststeuersatz, ist der Mindeststeuersatz nicht anzusetzen.		
Steuer auf Veräußerungsgewinn: 16,7328 % von 55.000,00 Euro		9.203,04 Euro
Steuer auf laufenden Gewinn (50.000,00 Euro – 15.000,00 Euro)		5.768,00 Euro
Einkommensteuer		14.971,04 Euro

Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Versorgungsleistungen

Die Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann mit der Auflage verbunden sein, dass der Nachfolger dem Übergeber monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen hat.

Eine unentgeltliche Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übertragung einer existenzsichernden Wirtschaftseinheit, zum Beispiel Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteils oder Anteils an einer Kapitalgesellschaft
- Übertragung einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit. Davon ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens.
- Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
- Vereinbarung der Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers

Bei einer Betriebsübergabe auf die Nachfolgeneration wird unterstellt, dass die Versorgungsleistungen, unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens, nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Übernehmers bemessen worden sind.

Zivilrechtlich ist bei den Versorgungsleistungen zwischen der Leibrente und der dauernden Last zu unterscheiden.

Ergibt sich eine Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen durch ausdrückliche Bezugnahme auf § 323 ZPO oder ergibt sich die Abänderbarkeit in anderer Weise aus dem Vertrag, handelt es sich beim Verpflichteten um eine dauernde Last. Die Versorgungsleistungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Beim Empfänger stellen diese wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfang steuerpflichtige Einkünfte dar.

Als Leibrente gelten die Versorgungsleistungen dann, wenn die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen.

Steuerrechtlich erfolgt die Behandlung der Leibrente analog der dauernden Last.



Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen

Hat der Betriebsinhaber mehrere Kinder, ist meistens eine gerechte Verteilung des Vermögens gewünscht. Betrieb, Wohnhaus und Bankguthaben können oft angemessen verteilt werden. Der Wille aller Beteiligten, eine Lösung zu finden, ist eine gute Voraussetzung. Auch die Bereitschaft, Kompromisse einzugehen, gehört dazu. Und natürlich spielen Bewertungsfragen eine große Rolle. Wenn die Eltern zum Beispiel ein Wohnrecht erhalten, ist auch dieses zu berücksichtigen.

Schwieriger ist die Situation dann, wenn das Vermögen ganz wesentlich nur aus dem Betrieb besteht und sich die Familie dafür entscheidet, dass nur ein Kind diesen Betrieb im Wege der Schenkung erhalten soll. Um dann eine Gleichstellung aller Kinder zu erreichen, können Ausgleichszahlungen vereinbart werden. Die Schenkung erfolgt dabei unter der Auflage, dass eine solche Ausgleichszahlung zu leisten ist.

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen hängen von der konkreten Situation ab und sind sowohl für den Betriebsinhaber als auch den Nachfolger zu analysieren.



Übrigens: Ausgleichszahlungen sind auch in Bezug auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer relevant. Obwohl es sich um eine Zahlung unter Geschwistern handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen der höhere Freibetrag (Schenkungen von den Eltern an ihre Kinder) gelten. Die Gestaltung der Nachfolge in Verbindung mit solchen Ausgleichszahlungen ist steuerlich sehr komplex. Lassen Sie sich rechtzeitig und ausführlich von Ihrer Steuerkanzlei beraten. Haben Sie sich gemeinsam für eine Lösung entschieden, sollten Sie diese vertraglich fixieren.

Verpachtung des Betriebes

Im Kapitel Formen der Betriebsübergabe wurde schon dargestellt, dass es bei einer Verpachtung des Betriebes steuerlich eine Wahlmöglichkeit gibt:

- Betrieb als „ruhenden Gewerbebetrieb“ verpachten (Verpachtung im Ganzen)
- Gegenüber dem Finanzamt die Betriebsaufgabe erklären und damit in die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung wechseln.

Die Verpachtung im Ganzen setzt voraus, dass dem Pächter alle wesentlichen Betriebsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Verpächter muss objektiv die Möglichkeit haben, den Betrieb später mit den bisherigen wesentlichen Betriebsgrundlagen fortzuführen. Diese dürfen auch nicht so umgestaltet werden, dass der verpachtete Betrieb nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden kann. Zudem darf er Verpächter die Absicht, den Betrieb fortzuführen, nicht aufgeben. In steuerlicher Hinsicht sind die Anforderungen an eine solche Verpachtung im Ganzen also sehr hoch.

Werden diese erfüllt, bleiben die verpachteten Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen. Konsequenz ist dann, dass der Verpächter einkommensteuerlich weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und deshalb zunächst keine Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt. Je nach Entwicklung der Marktwerte, insbesondere für Immobilien, kann sich die Steuerbelastung perspektivisch erhöhen.

Diese Grundsätze für die Verpachtung im Ganzen gelten auch für Teilbetriebe. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter, organisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist. Dabei ist stets eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.



Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen unterliegt regelmäßig nicht der Gewerbesteuer. Liegt aber zugleich eine Betriebsaufspaltung vor, unterliegen die Einnahmen aus der Verpachtung auch der Gewerbesteuer.



Weitere steuerliche Aspekte

Gewerbsteuer

Der bei einem Verkauf erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer (gilt nicht beim Sachkauf einer GmbH). Bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen können gewerbesteuerliche Verluste nicht auf den Übernehmer übertragen werden.

Umsatzsteuer

Wird der Betrieb veräußert und vom Erwerber fortgeführt, so unterliegt dieser Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen grundsätzlich in einem Akt auf den Erwerber übertragen werden. Werden wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten, liegt eine Vielzahl von steuerbaren (und regelmäßig auch steuerpflichtigen) Einzellieferungen vor. Auch in diesem Zusammenhang können vielfältige Detailfragen auftreten, die Ihr Steuerberater beantworten kann.

Grunderwerbsteuer

Werden bei Betriebsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Grundstücke mitübergeben, sind diese Grundstückserwerbe in der Regel von der Steuer befreit. Werden dagegen bei einem Betriebsverkauf auch Grundstücke an Fremde veräußert, unterliegen diese Grundstückserwerbe der Grunderwerbsteuer.

Risiko Immobilie

Bei Schenkungen ist der Wunsch der Eltern oft, zunächst nur den Betrieb zu übertragen, nicht aber die betrieblich genutzte Immobilie. Hier – übrigens auch dann, wenn die betrieblich genutzte Immobilie an ein anderes Kind übertragen werden soll – entsteht ein besonderes steuerliches Risiko. Voraussetzung für die einkommensteuerliche Buchwertfortführung (Buchwertfortführung bedeutet, dass die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden müssen) und für die Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nämlich grundsätzlich, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Betriebsaufspaltung

Besondere Aufmerksamkeit ist auch angezeigt, wenn eine Betriebsaufspaltung vorliegt. Der Rückbehalt einer betrieblich genutzten Immobilie oder die Übertragung einer solchen Immobilie an ein anderes Kind führt regelmäßig zur Beendigung der Betriebsaufspaltung. Die so ausgelöste Steuerpflicht kann dramatisch hoch sein. Eine Beendigung der Betriebsaufspaltung kann auch durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Betriebsgesellschaft (in der Regel GmbH) eintreten. Erkundigen Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Steuerkanzlei nach Gestaltungsmöglichkeiten.

„Steuern sind ein zentrales Element im Nachfolgeprozess. Eine rein an steuerlichen Themen ausgerichtete Nachfolgeregelung ist jedoch nicht zu empfehlen.“

Rainer Plößl, Handwerkskammer für Unterfranken



Interview zur Betriebsaufgabe

Redaktionsleiterin Susanne Erhard
im Gespräch mit ihrem
Beraterkollegen Peter Badmann

Susanne Erhard: Die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern hat die Broschüre „Was Sie zur Betriebsaufgabe wissen sollten“ inhaltlich komplett überarbeitet. Sie steht als Druckversion oder im Downloadbereich der Handwerkskammern zur Verfügung. Peter, Dir war wichtig, dass wir auch in dieser Broschüre kurz auf das Thema Betriebsaufgabe eingehen.

Peter Badmann: Eine Betriebsnachfolge ist immer mit vielen Emotionen verbunden. Bei einer Betriebsaufgabe ist dies erst recht der Fall. Dies liegt auch daran, dass viele Leute denken, die Familie, Nachbarn und Freunde könnten eine Betriebsaufgabe als Scheitern verstehen. Damit braucht sich niemand zusätzlich belasten. Das will ich begründen. Es dominieren zwei Meinungen: Jeder wirtschaftlich erfolgreiche Betrieb findet einen Nachfolger. Wirtschaftlich nicht erfolgreiche Betriebe finden keinen Nachfolger. Beides trifft in dieser Absolutheit nicht zu. Und jeder kennt ja aus verschiedenen Situationen, dass es sinnvoll ist, sich mit möglichen alternativen Szenarien zu befassen. Natürlich ist es aber gut, wenn möglichst viele Nachfolgen gelingen.

Susanne Erhard: Hast Du Beispiele aus Deiner Beratungspraxis, warum es zu einer Betriebsaufgabe kommen kann?

Peter Badmann: Viele Handwerker möchten im Alter kürzertreten, aber noch selbstständig bleiben. Diesen Weg kann man gehen,

aber ein späterer Unternehmensverkauf wird dadurch weniger wahrscheinlich. Ein anderes Beispiel: Gerade bei Traditionsbetrieben gibt es oft gemischt genutzte Immobilien. Gehen Wohnen und Arbeiten ineinander über, kann eine solche räumliche Nähe für die Beteiligten eine hohe Hürde sein. Wenn in einer solchen Situation eine Nachfolge für den Betrieb in seiner Gesamtheit nicht möglich ist, kommt ggf. nur der Verkauf des beweglichen Anlagevermögens in Frage.

Susanne Erhard: Gerade das zweite Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, ohne zeitlichen Druck zu planen. Dazu müssen wir auch kurz über einen demografischen Aspekt reden. Die Zahl der Betriebe, die einen Nachfolger suchen, nimmt im Vergleich zu potenziellen Interessenten zu. Verstärkt wird dies dadurch, dass viele Inhaber die Nachfolge früher regeln wollen als noch vor etlichen Jahren. Da baut sich sozusagen eine Welle auf. Gleichzeitig ist das Wirtschaftswachstum derzeit gering. Die Zinsen sind zwar noch nicht auf dem Niveau des historischen Durchschnitts, aber zuletzt doch gestiegen. Manche Interessenten warten die Entwicklung ab.

Peter Badmann: Vielleicht waren die Rahmenbedingungen vor gar nicht allzu langer Zeit für eine Vielzahl von betrieblichen Entscheidungen einfacher. Unternehmer müssen aber seit jeher mit Unsicherheit umgehen können. Diese Eigenschaft sollten Nachfolger daher generell mitbringen. Das ist eine gute Voraussetzung für Erfolg.



Checklisten

Nutzen Sie unsere Checklisten,
damit Sie nichts Wichtiges vergessen!

Strategie, Ziele, Zeitplan



Hier können Sie Ihre persönlichen Überlegungen eintragen.

Grundsätzliches

- ☐ Weshalb übergibt der Inhaber den Betrieb?
- ☐ Wie lange versucht der Inhaber schon, einen Nachfolger zu finden?
- ☐ Handelt es sich um ein zulassungspflichtiges Handwerk?
- ☐ Sind Sie für die Übernahme des Betriebes qualifiziert (persönlich, fachlich, unternehmerisch)?
- ☐ Wird Sie der Betriebsinhaber einarbeiten?
- ☐ Möchte der Betriebsinhaber nach der Übergabe noch mitarbeiten?
- ☐ In welcher Rechtsform möchten Sie den Betrieb künftig führen?
- ☐ Dürfen Sie die Firma bzw. die Geschäftsbezeichnung weiterführen?

Geschäftsmodell und Konjunktur

- ☐ Gibt es ein Alleinstellungsmerkmal?
- ☐ Welche Branchentrends sind zu erwarten und wie wirken sich diese aus?
- ☐ Sind konjunkturelle Einflüsse auf den künftigen Geschäftserfolg zu beachten?

Technische Ausstattung

- ☐ Ist der Maschinenpark vollständig?
- ☐ Ist der Maschinenpark für Ihren Unternehmenszweck geeignet?
- ☐ Sind die Anlagen alle funktionsfähig und entsprechen sie den Vorschriften?
- ☐ Können Sie mit der Betriebsausstattung auch in den nächsten Jahren noch konkurrenzfähig arbeiten (Branchenentwicklung)?
- ☐ Stehen in nächster Zeit Investitionen an?
- ☐ Wie hoch ist der Kapitalbedarf dafür?

Anmerkungen

Standort

- ☐ Wer ist Vermieter der Betriebsräume?
- ☐ Entsprechen die Geschäftsräume und die Einrichtungen den heutigen Anforderungen?
- ☐ Liegt eine baurechtliche Genehmigung vor? Ist eine Nutzungsänderung erforderlich?
- ☐ Erfüllt der Betrieb die gesetzlichen Auflagen und Vorschriften (Altlasten, Umwelt-, Arbeits-, Brandschutz, Arbeitsstättenverordnung)?
- ☐ Müssen Sie die Betriebsräume umbauen oder renovieren?
- ☐ Wie hoch sind die voraussichtlichen Investitionskosten?
- ☐ Welche Planungen verfolgen die Kommune oder Behörden im Betriebsumfeld?
- ☐ Können Sie den Betriebsstandort durch Verträge langfristig sichern?
- ☐ Wie hoch ist die ortsübliche Miete?
- ☐ Dürfen Sie den Betrieb umbauen oder erweitern?

Wettbewerbssituation

- ☐ Welche Konkurrenten hat der Betrieb?
- ☐ Welche Stärken haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?
- ☐ Welche Schwächen haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?

Kunden

- ☐ Wie viele Kunden hat der Betrieb?
- ☐ Wie alt sind die Kunden?
- ☐ Wie hoch sind die Umsätze mit den einzelnen Kunden?
- ☐ Kommen diese Kunden aus unterschiedlichen Branchen?
- ☐ Besteht eine Abhängigkeit von einzelnen Kunden?
- ☐ Bestehen persönliche Beziehungen zwischen dem Inhaber und den Kunden?
- ☐ Können Sie diese Kunden übernehmen?
- ☐ Wie waren bisher die Preisgestaltung und das Preisniveau?

Anmerkungen

Wirtschaftliche Lage

- ☐ Haben Sie die Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre eingesehen?
- ☐ Wie hoch ist der Bestand an halbfertigen Arbeiten?
- ☐ Haben Sie einem neutralen Experten (z. B. Handwerkskammer) die Jahresabschlüsse gezeigt?
- ☐ Wie haben sich die wichtigsten Kennzahlen entwickelt?
- ☐ Können neue Kredite (Investition/Übernahme) bedient werden (Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau)?

Mitarbeiter

- ☐ Verpflichtung, alle Mitarbeiter zu übernehmen (§ 613a BGB)?
- ☐ Welche Altersstruktur hat die Belegschaft?
- ☐ Werden die Leistungsträger auch bei Ihnen weiterarbeiten?
- ☐ Gibt es einen Betriebsrat?
- ☐ Gilt das Kündigungsschutzgesetz (bei mehr als zehn Mitarbeitern)?
- ☐ Gelten für einzelne Mitarbeiter besondere Schutzvorschriften (z. B. Mutterschaftsschutz, Schwerbehinderte)?
- ☐ Haben Sie Einzelgespräche mit den Mitarbeitern geführt?
- ☐ Welche besonderen Qualifikationen haben die Mitarbeiter?
- ☐ Welche besonderen Arbeitsgewohnheiten gibt es im Betrieb?
- ☐ Welche Mitarbeiter haben besondere Kundenbeziehungen?
- ☐ Wird die Arbeitsstättenverordnung eingehalten?

Anmerkungen

Übernahmepreis

- ☐ Welche Gegenwerte erhalten Sie für den Kaufpreis?
- ☐ Liegt eine neutrale Wertermittlung (z. B. von der Handwerkskammer) vor?
- ☐ Ist in diesem Kaufpreis ein Firmenwert enthalten?
- ☐ Worin ist der Firmenwert begründet?

Haftung

- ☐ Ist der Betrieb im Handelsregister/Gesellschaftsregister eingetragen?
- ☐ Haben Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die betrieblichen Steuerschulden und die Sozialversicherungsbeiträge des Vorgängers erhalten?

Finanzierung

- ☐ Haben Sie den Kapitalbedarf für Übernahme, Neuinvestitionen, Anlauffinanzierung, Auftragsvorfinanzierung schriftlich erstellt?
- ☐ Haben Sie für das Bankgespräch schon einen Geschäftsplan erstellt?
- ☐ Haben Sie eine detaillierte Umsatz- und Ertragsvorschau erstellt?
- ☐ Lohnt es sich für Sie finanziell, den Betrieb zu übernehmen?
- ☐ Haben Sie schon Gespräche mit der Bank geführt?
- ☐ Haben Sie einen schriftlichen Finanzierungsplan?
- ☐ Haben Sie noch ausreichend finanzielle Reserven für Unvorhergesehenes und Privatbedarf?
- ☐ Können Sie die Kredite absichern?
- ☐ Können Sie staatliche Finanzierungshilfen beantragen?
- ☐ Haben Sie bereits alle Förderanträge gestellt, bevor Sie die Verpflichtungen (Verträge) eingehen?

Anmerkungen

Verträge

- ☐ Kaufverträge
- ☐ Miet-/Pachtverträge
- ☐ Gesellschaftsvertrag
- ☐ Arbeitsverträge
- ☐ Lizenzen, Patente
- ☐ Franchise
- ☐ Leasing

Persönliche Versicherungen

- ☐ Gesetzliche/Private Krankenversicherung
- ☐ Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- ☐ Gesetzliche Rentenversicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Sonstige betriebliche Altersvorsorge

Betriebliche Versicherungen

- ☐ Betriebshaftpflichtversicherung
- ☐ Produkthaftpflichtversicherung
- ☐ Umwelthaftpflichtversicherung
- ☐ Kfz-Versicherung
- ☐ Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Elementarschäden)
- ☐ Betriebsinhaltsversicherung
- ☐ Betriebsunterbrechungsversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Warenkreditversicherung

Berater

- ☐ Steuerberater
- ☐ Unternehmensberater (z. B. Handwerkskammer)
- ☐ Anwalt/Notar
- ☐ Versicherungs- und Vermögensberater

Anmerkungen

An-, Ab- oder Ummeldeformalitäten

- ☐ An-/Abmeldung bei der Handwerkskammer
- ☐ Gewerbean-/abmeldung (Gemeinde)
- ☐ Mitgliedschaft im Verband (etwa in der Innung)
- ☐ Berufsgenossenschaft
- ☐ Finanzamt
- ☐ Krankenkasse (An-/Ummeldung der Mitarbeiter)
- ☐ Agentur für Arbeit
- ☐ Amtsgericht
(Handels- bzw. Gesellschaftsregistereintragung)
- ☐ Energieversorgungsunternehmen
- ☐ Post
- ☐ Telefon
- ☐ Konzessionen

Anmerkungen

Impressum

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-0
www.hwk-bayern.de

Stand:
Februar 2026